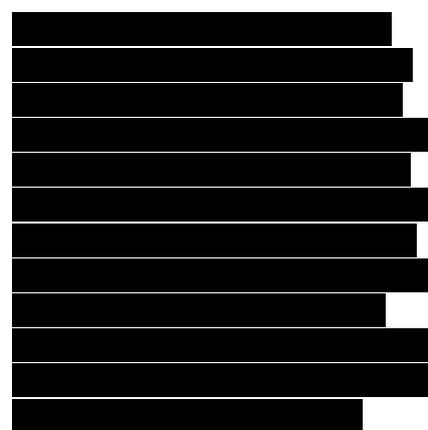




Weihnachtswünsche



(Autor unbekannt)

Frohe Weihnachten und einen guten Start ins Jahr 2015

wünschen Ihnen Ihr

Dr. Gerhard Gey *Wolfgang Klinger*
Landrat *1. Beigeordneter*

Dr. Thomas Voigt *Dirk Rasch*
2. Beigeordneter *Dezernent*

*Winterimpressionen am Großteich
Kühren-Burkhardshain*

Informationen aus dem Landkreis

- > Grußworte des Landrates
Lesen Sie weiter **auf Seite 3**
- > Heimatpreis 2014
Lesen Sie weiter **auf Seite 4**
- > Weihnachtsausstellung im
Kreismuseum Grimma
Lesen Sie weiter **auf Seite 5**
- > **Achtung**, das Landratsamt bleibt
am 02.01.2015 geschlossen
Lesen Sie weiter **auf Seite 5**

Informationen der Ämter

- > Neue Regelsätze ab 02.01.2015
Lesen Sie weiter **auf Seite 6**
- > Informationen Amt für Abfallwirtschaft
Lesen Sie weiter **auf Seite 8**
- > Fahrzeugzulassung per Internet
Lesen Sie weiter **ab Seite 8**
- > Neubesetzung der bevollmächtigten Be-
zirkschornsteinfeger
Lesen Sie weiter **ab Seite 9**

Ausschreibungen

- > Ausbildung Verwaltungsfachangestellte/r
Lesen Sie weiter **auf Seite 11**
 - > Stellenausschreibungen
Lesen Sie weiter **ab Seite 12**
- Öffentliche Bekanntmachungen**
- > Aufstallungspflicht für Geflügel in Risi-
kogeieten - Tierseuchenrechtliche Allge-
meinverfügung,
Lesen Sie weiter **ab Seite 17**

Inhalt

- » **Informationen aus dem Landkreis**
Seite 3
- » **Informationen der Ämter**
Seite 6
- » **Öffentliche Bekanntmachungen**
Seite 14

Notrufnummern

Polizei

» 110

Rettungsdienst/
Feuerwehr

» 112

Rettungsleitstelle und
Krankentransport

» 03437 19222

Nächste Ausgabe
31. Januar 2015Redaktionsschluss
21. Januar 2015

Impressum

Herausgeber:
Landkreis Leipzig,
vertreten durch den Landrat
Stauffenbergstraße 4,
04552 Borna
www.landkreisleipzig.de

verantwortlich für den amtlichen
und nichtamtlichen Teil:
Landkreis Leipzig

Redaktion: Brigitte Laux
Tel.: 0 34 33/2 41 -10 10
Fax: 0 34 33/2 41 -10 29
brigitte.laux@lk-l.de
Titelfoto: Ulli Brückl
Auflage: 140.184 Exemplare in
die Haushalte des Landkreises

Verlag und Druck: Verlag +
Druck LINUS WITTICH KG, ver-
treten durch den Geschäftsführer
ppa. Andreas Barschtipan,
www.wittich.de/agb/herzberg
An den Steinenden 10,
04916 Herzberg (Elster)
Tel.: (0 35 35) 4 89 -0
Für Textveröffentlichungen
gelten unsere Allgemeinen
Geschäftsbedingungen.

Telefonnummern des Landratsamtes

Landrat und Beigeordnete/ Büro Landrat	03433 241-1001	Bauaufsichtsamt	03437 984-1601
1. Beigeordneter	03433 241-1005	Umweltamt	03437 984-1901
2. Beigeordneter	03433 241-1007	Amt für Brandschutz, Katastrophenschutz, Rettungsdienst	03437 933-100
Dezernent	03433 241-1003	Vermessungsamt (Sekretariat)	03433 777-1401
Pressestelle	03433 241-1010	SG Landw./Bildungsberatung	03433 777-1486
Stabsstelle des Landrates/ Wirtschaftsförderung	03433 241-1051	Geschäftsstelle Gutachterausschuss	03433 777-1480
Büro Kreistag	03433 241-1014	SG Ländliche Neuordnung	03433 777-1502
Gleichstellungsbeauftragte	03433 241-4100	Abfallwirtschaftsamt	03437 984-3601
Stabsstelle Controlling und Beteiligungsmanagement	03433 241-1018	Sozialamt (Sekretariat)	03433 241-2101
Rechnungsprüfungsamt	03433 241-1071	SG Sozialhilfe	03433 241-2103
Amt für Rechts-, Kommunal-, und Ordnungsangelegenheiten	03433 241-3701	SG Soziale Leistungen	03437 984-2148
SG Recht	03433 241-3701	SG Wohngeld	03433 241-2118
SG Kommunalrecht	03433 241-3720	SG Schwerbehindertenausweise/ Elterngeld	03433 241-2127
SG Allg. Ordnungsaufgaben	03433 241-3740	SG Asylbewerberleistungen	03433 241-1820
SG Statusangelegenheiten/ Ausländer, Standesamtsaufsicht und Personenstandswesen	03433 241-3760	Jugendamt (Sekretariat)	03433 241-2301
SG Allg. Sicherheitsaufgaben	03437 241-3780	SG Wirtschaftliche Jugendhilfe	03437 984-2210
Amt für Kreisentwicklung	03433 241-1051	SG Unterhaltsangelegenheiten	03433 241-2250
SG Ländliche Entwicklung	03437 984-1501	SG Allgemeiner Sozialer Dienst	03433 241-2310
Haupt- und Personalamt	03433 241-1101	SG Besondere Soziale Dienste	03437 984-2330
Finanzverwaltung	03433 241-1201	Gesundheitsamt (Sekretariat)	03437 984-2401
Amt für Straßen- und Hochbau und Liegenschaftsverwaltung	03433 241-1301	Schwangerenberatung Grimma	03437 984-2415
Straßenverkehrsamt (Sekretariat)	03433 241-2001	Tumorberatung	- Grimma 03437 984-2413
SG Führerscheinstelle		- Borna	03433 241-2466
- Borna	03433 241-2050	Suchtberatungs- und Behandlungsstelle	- Grimma 03437 984-2452; 2457
- Grimma	03437 984-2051	- Borna	03433 241-2473
SG Kfz-Zulassung		Sozialpsychiatrischer Dienst	- Grimma 03437 984-2456
- Borna	03433 241-2005	- Borna	03433 241-2472
- Grimma	03437 984-2016	Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt (Sekretariat)	03433 241-2501
		Kultusamt (Sekretariat)	03433 241-3501
		Kulturraum Leipziger Raum	03433 241-3516

Öffnungszeiten des Landratsamtes

Tag	Sprechzeit
Montag	08:30 Uhr - 12:00 Uhr
Dienstag	08:30 Uhr - 12:00 Uhr und 13:30 Uhr - 18:00 Uhr
Mittwoch	08:30 Uhr - 12:00 Uhr
Donnerstag	08:30 Uhr - 12:00 Uhr und 13:30 Uhr - 16:00 Uhr
Freitag	08:30 Uhr - 12:00 Uhr

Die zentrale Einwahlnummer lautet: 03433 241-0 bzw. 0 3437 984-0

Achtung: Für den Bereich Waffenrecht/Jagd wird jeweils **am ersten Dienstag des Monats** ein Sprechtag in Grimma angeboten. Der Sprechtag in Borna fällt somit aus.

Sprechzeiten sind von **08:30 bis 12:00 Uhr und 13:30 bis 18:00 Uhr**.

Anmerkung

Für Zulassungs-, Führerscheinstelle, Kasse, Kultursekretariat,
übrige Ämter nach Vereinbarung

Für Zulassungs-, Führerscheinstelle, Kasse, Kultursekretariat,
übrige Ämter nach Vereinbarung

Ausnahme: Sozialamt

Sprechzeiten des Kommunalen Jobcenters Landkreis Leipzig

Dienstag	09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr
Donnerstag	09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr
Freitag	09:00 - 12:00 Uhr
Montag und Mittwoch	09:00 - 12:00 Uhr zusätzliche Servicezeiten der Empfänge

Auskunft erhalten Sie beim Empfang und Servicebereich an den jeweiligen Standorten des KJC.

Standort des KJC	Telefonnummer	Borna	03437 98440
Wurzen	03437 98410	Groitzsch	03437 98450
Grimma	03437 98420	Markleeberg	03437 98460
Geithain	03437 98430	Markranstädt	03437 98480



Liebe Bürgerinnen und Bürger,

das zurückliegende Jahr 2014 war verbunden mit dem 25. Jahrestag unserer friedlichen Revolution von 1989. Auf vielfältige Weise wurde an diese Zeit erinnert und auch Bilanz gezogen. Die zentrale Veranstaltung des Landkreises fand im Wurzener Dom statt, zu der wir unter anderem auch die „Frauen und Männer der 1. Stunde“ eingeladen hatten. Die **Erinnerung an 1989** weckt auch heute noch bei denjenigen, die dabei waren, tiefe innere Berührungen und unbeschreibliche Emotionen. Es war eine Zeit des Aufbruchs und der Bewegung, vor allem auch eines Miteinander, wie sie Menschen wohl ganz selten erleben. Es schien, als sei es der Aufbruch in ein neues Zeitalter, in eine friedfertige Entwicklung in und um ganz Europa, in ein Europa, in dem die Grenzen ihre Bedeutung verlieren, in dem nationale Befindlichkeiten in den Hintergrund treten und in dem die Menschen zueinander finden. Aber dann kam der erste Rückschlag, der Krieg im ehemaligen Jugoslawien. Offenbar war das Signal der Friedfertigkeit, das aus Leipzig, aus Dresden oder Plauen in die Welt gesendet wurde dort gar nicht angekommen. Und dieser Trend setzte sich sogar fort, siehe Afghanistan, Irak, Iran, auch bis heute und gar nicht so weit von uns entfernt mit dem Konflikt in der Ukraine selbst und mit Russland. So verwundert es nicht, dass viele Menschen aus den Krisengebieten dieser Welt nach Deutschland flüchten, in ein Land, in dem man im Frieden leben kann und welches, auch bei allem, was wir selbst als unzulänglich erachten, eine hervorragende Entwicklung genommen hat.

Vieles, was wir uns 1989 erhofften ist ja auch in Erfüllung gegangen: Einigkeit und Recht und Freiheit sowieso, aber auch das, was in den ersten Jahren nach der deutschen Wiedervereinigung noch gar nicht so aussah. Gerade in unserer Region Leipzig können wir heute mit Stolz darauf verweisen, was aus den ehemaligen Braunkohle-Mondlandschaften geworden ist, oder wie sich die Städte und Dörfer präsentieren und das auch die Wirtschaft auf einem guten Weg ist. Und wenn man dazu noch bedenkt, was sich vor 200 Jahren mit der Völkerschlacht oder vor 70 Jahren mit den Bombenangriffen auf Leipzig hier ereignete und nicht zuletzt was Hochwasserkatastrophen hier schon angerichtet haben, dann spricht das alles für die unglaubliche Kraft und Dynamik, die in unserer Region steckt und vor allem in den Menschen, die sich immer wieder behaupteten. Heute leben wir in einem reizvollen Lebensraum und dafür können wir nur dankbar sein. Übrigens, 2015 feiern wir gemeinsam 1000 Jahre Leipzig.

2014 wurden wieder **Kommunalparlamente und ein neuer Landtag** gewählt. Der Koalitionsvertrag der neuen Landesregierung wurde von den meisten Verbänden und auch von der kommunalen Ebene zunächst erst einmal als eine akzeptable Arbeitsgrundlage begrüßt. Es wird sich nun zeigen, inwieweit es in Dresden tatsächlich gelingt, dieses Werk in die Realität zu übertragen und dies auch unter Einhaltung des selbstverordneten Neuverschuldungsgebotes. Unserem neuen Kreistag möchte ich einen guten Start bescheinigen. Ein positives Zeichen war zweifellos die konstruktive Atmosphäre, als es um die Besetzung der Ausschüsse ging. Und auch die weitere Arbeit war von sachbezogenen Entscheidungen in einem fairen Wettbewerb und immer auch im Sinne der Kreisentwicklung geprägt. Dafür allen Akteuren ein herzliches Dankeschön.

Ein wesentlicher Schwerpunkt der Arbeit im Landkreis und in den Gemeinden lag nach wie vor auf der Beseitigung der **Schäden nach der Hochwasserkatastrophe** von 2013. Von 435 geplanten kommunalen Maßnahmen sind bisher 338 beantragt. Dabei kommen im nächsten Jahr vor allem technisch aufwendige Vorhaben wie Brückenbauten zum Tragen.

Erfreulich ist, dass wir trotz der angespannten Haushaltslage eine Reihe von **Investitionen** realisieren konnten, so zum Beispiel die Brücken in Zitzschen und Körlitz sowie weitere 17 Kreisstraßenbaumaßnahmen. Die Gesamtinvestitionssumme lag bei über 8,7 Mio. EUR. Unser kommunales Busunternehmen PVM absolvierte recht erfolgreich seine Neuausrichtung mit der Übernahme des Betriebshofes von Leobus in Zwenkau und wurde im Zuge dessen umbenannt in Regionalbus Leipzig.

Die **Entwicklung im Leipziger Neuseenland** wurde auch durch die öffentliche Bürgerbeteiligung zur Charta 2030 begleitet, die auch in den kommenden Monaten weitergeführt wird. Mit der Eröffnung

des Störmthaler Sees und des Ferienressorts Lagovida wurde ein weiteres Highlight zum Leipziger Neuseenland hinzugefügt. Eine erfolversprechende Initiative, verbunden mit der Nutzung eines respektablen europäischen Förderprogrammes für zahlreiche Projekte im Tourismusbereich verbirgt, sich hinter der Anerkennung unseres Konzeptes für den **Nationalen Geopark**, der sich von Thallwitz über Wurzen, Grimma und kreisübergreifend bis Rochlitz erstreckt. Ein touristischer Höhepunkt war auch die zentrale **Eröffnung des Lutherweges** auf der Burg Gnanstein in Kohren-Sahlis. Selbst auf dem Arbeitsmarkt konnten wir im vergangenen Jahr mit einer aktuellen Arbeitslosenquote von deutlich unter 10 % erfreulicher Weise eine weitere Entspannung feststellen. Bekanntermaßen müssen wir mittlerweile eher auf einen Fachkräftebedarf im Landkreis Leipzig hinweisen.

Was uns auf der Landkreisebene derzeit bedrückt, ist die Entwicklung der **Kosten im Jugendhilfebereich** mit jährlichen Steigerungsraten in Millionenhöhe. Trotz stabiler Kinderzahlen steigen die Fallzahlen und Erstattungsansprüche durch neue gesetzliche Standards zum Beispiel bei der Hilfe zur Erziehung und der Eingliederungshilfe. Die Entwicklung im Landkreis folgt hier dem bundesweiten Trend. Wir müssen darauf stärker reagieren. In der intensiven Diskussion um das **Feuerwehrtechnische Zentrum** sind wir in unserer gemeinsamen Arbeitsgruppe inhaltlich ein ganzes Stück weiter gekommen. Wir sind uns einig, dass wir diese kommunale Dienstleistung den Feuerwehren im Landkreis direkt und in guter Qualität weiterhin anbieten müssen. In den nächsten Wochen werden sich insbesondere die Bürgermeister zu dem Finanzierungsmodell verständigen müssen.

Eine besondere Herausforderung für das kommende Jahr 2015 wird die Unterbringung weiterer **Flüchtlinge und Asylbewerber** sein. Gemessen an der Einwohnerzahl des Landkreises sind 1.600 zu erwartende Asylbewerber sicher noch überschaubar, aber für eine vernünftige Unterbringung bedarf es klarer konzeptioneller, organisatorischer und finanzieller Voraussetzungen. Bisher konnten wir das insgesamt ganz gut bewältigen. Dennoch müssen wir diese Aufgabe sehr ernst nehmen. Auch wenn der Landkreis in erster Linie dafür zuständig ist und die Gemeinden generell eine Mitwirkungspflicht haben, bin ich den Bürgermeistern und ebenso einer Reihe von Vereinen und Verbänden, einschließlich den Kirchen und auch zahlreichen Bürgerinnen und Bürger für ihr Engagement und die konstruktive Zusammenarbeit sehr dankbar. Wir haben allen Grund, alle gemeinsam eine offene Willkommenskultur zu präsentieren und wir wollen ein gastfreundlicher Landkreis sein. Natürlich erwarten wir zügige Entscheidungen über das Bleiberecht im Asylverfahren, denn erfahrungsgemäß wirken gerade längere Verfahren kontraproduktiv für alle Beteiligten. Und aus meiner Sicht darf Integration auch keine Einbahnstraße sein, egal aus welcher Richtung man kommt. Aber abgesehen davon muss man in unserem Lande auch endlich beginnen, über die Tatsachen der Einwanderung direkt zu diskutieren und brauchbare Konzepte einzubringen. Was machen wir zum Beispiel mit den Menschen, denen kein Bleiberecht gewährt wird, aber die gut qualifiziert und integrationswillig sind? Und das vor dem Hintergrund des zunehmenden Fachkräftebedarfs in unserem Lande? Die Antworten darauf werden derzeit eher verdrängt.

Liebe Bürgerinnen und Bürger, traditionsgemäß freuen wir uns auf das bevorstehende Weihnachtsfest, auf das Fest des Friedens und der Familie, auf etwas Ruhe und Entspannung im Kreise der Familie und Freunde. Die Feiertage bieten aber ebenso Gelegenheit, über die eigene Situation und auch unsere gemeinsamen Umstände nachzudenken, denn wir müssen uns nun mal immer wieder auf Veränderungen und neue Herausforderungen einzustellen.

Ich wünsche ich Ihnen ein frohes und gesegnetes Weihnachtsfest und einen fröhlichen Jahreswechsel, verbunden mit allen guten Wünschen für das neue Jahr 2015

Ihr

Dr. Gerhard Gey



Heimatpreis des Landkreises

Vorschläge von Bürgern, Vereinen, Kommunen und Einrichtungen möglich

Der Abgabetermin für Vorschläge des Heimatpreises im Landkreis Leipzig rückt unweigerlich näher. **Bis zum 15. Januar** nehmen die Leipziger Volkszeitung und das Landratsamt in Borna und Grimma Nominierungen dafür entgegen. Der Heimatpreis wird gestiftet vom Landratsamt und LVZ und wird im Frühjahr zum 24. Mal vergeben. Mit dem Preis für das Jahr 2014 werden Einzelpersonen oder Gruppen ausgezeichnet, die sich in uneigennützig Weise und in besonderem Maße für die Heimat eingesetzt haben, ohne ein kommerzielles Interesse zu verfolgen. Gewürdigt werden Leistungen, die im Jahr 2014 oder bis zum Jahr 2014 erbracht worden sind in drei Kategorien.

Der **Heimatpreis für eine Einzelperson** wird vergeben an jemanden, der sich in besonderer Weise um die Heimat verdient gemacht hat. Dabei kann es sich um besondere Leistungen im Bereich der Geschichts- und Baudenkmalpflege sowie der heimatkundlichen und heimatgeschichtlichen Forschungstätigkeit handeln. Anerkannt werden aber ebenso Aktivitäten zur Erhaltung und Pflege von Kultur und Volkskunst oder im Naturschutz, in der Landeskultur, in der Naturpflege und der naturkundlichen Bildung. Der Preis ist dotiert mit einer Prämie von 500 Euro

Beim **Heimatpreis für einen Verein** sollten die Leistungen im gleichen Spektrum wie beim Heimatpreis für eine Einzelperson erbracht worden sein. Dieser Preis ist mit 1000 Euro dotiert, wobei die Geldprämie zur weiteren Umsetzung eines Vereinsprojektes bestimmt ist. Mit dem **Sonderpreis Impulse** wird das besondere Engagement von jungen Menschen gewürdigt, die mit ihrer Aktivität dazu beitragen, das Leben in unserer Heimat lebenswerter zu machen. Es kann sich um Einzelpersonen oder Gruppen handeln. Der Preis ist dotiert mit 500 Euro. Kandidaten vorschlagen können Bürger des Landkreises Leipzig, Organisationen, Vereine, Kommunen und Einrichtungen.

Wer die Heimatpreise 2014 und damit sowohl die Geldprämien bekommt als auch Wandtafeln, die individuell von der Töpferei Müller in Kohren-Sahlis für die Ausgezeichneten hergestellt werden, entscheidet die Jury nach Ablauf der Vorschlagsfrist Anfang des nächsten Jahres.

Vorschläge für den Heimatpreis können mit einer schriftlichen Begründung gerichtet werden an den Landrat, Karl-Marx-Straße 22 in 04668 Grimma oder Stauffenbergstraße 4 in 04552 Borna, beziehungsweise an die LVZ, Badergraben 2c in 04808 Wurzen oder Brauhausstraße 3 in 04552 Borna. Kennwort: „Heimatpreis“.

Helfertag 2014

Gemeinsam mit dem Landkreis Leipzig führte der Kreisfeuerwehrverband einen Helfertag in der Parthelanhalle Naunhof durch.



Auch wenn nicht alle diesen Korb bekommen konnten - verdient hätte ihn jede und jeder der Frauen und Männer, die an diesem Abend ausgezeichnet wurden.

Foto: Mike Köhler, Kreisfeuerwehrverband

Dazu ehrten der Landrat und seine stellvertretenden Kreisbrandmeister, Kameraden die 25 und 40 Jahre ehrenamtlichen Dienst ausüben und die ehrenamtlichen Helferinnen und Helfer aus dem Katastrophenschutz. Des Weiteren wurde die MIBRAG vom Landrat und dem Vorsitzenden des Kreisfeuerwehrverbandes David Zühlke, für die ständige Unterstützung bei den Belangen der Feuerwehr geehrt. Zwei junge Kameraden aus der Feuerwehr Espenhain erhielten für ihre Zivilcourage hohe Anerkennung von den anwesenden Kameraden. Sie retteten einem älteren Mann das Leben, in dem sie die Vitalfunktionen bis zum Eintreffen des Rettungsdienstes intakt hielten. Die Stellvertretenden Kreisbrandmeister wurden zudem mit der Verdienstmedaille des Kreisfeuerwehrverbandes und einem Präsentkorb geehrt. Sie halten schon seit einiger Zeit die Kreisbrandmeisterei am Leben. Hier gab der Landrat gute Aussichten, bald einen geeigneten hauptamtlichen Kreisbrandmeister zu finden. Der Kreisfeuerwehrverband zeichnete ebenso Kameraden aus, die sich für die Förderung des Feuerwehrwesens und des Brandschutzes im Landkreis verdient gemacht haben. Auch die Kreisjugendfeuerwehr ehrte Jugendwarte und Helfer, die sich im Aufbau der Jugendfeuerwehren im Landkreis verdient gemacht haben.

Bahnbrücke bei Körlitz freigegeben

Ende November wurde der Ersatzneubau der Brücke über die DB AG südlich von Körlitz wieder für den Verkehr freigegeben. Das Brückenbauwerk im Zuge der K 8313 zwischen dem Ortsausgang Körlitz und der B 6 (Birkenhof) befand sich in einem sehr schlechten Zustand, und musste daher auf 12 t beschränkt werden. In der Zeit vom 03.02.2014 bis 20.11.2014 wurde eine einfeldrige Brücke mit Spannbetonfertigteilen errichtet sowie beidseitig - in Richtung Körlitz und in Richtung B 6 (Birkenhof) die Straße in eine Gesamtlänge von 309 m einschließlich Ersatzpflanzungen und Sicherungseinrichtungen ausgebaut. Im Bereich der Brücke erhielt die Fahrbahn eine Breite von 6,50 m, außerhalb 5,50 m, angepasst an den Bestand. In den kurzen Nachtsperrräumen waren der Rückbau bzw. Abbruch des alten Bauwerkes, der Auf- und Rückbau des Traggerüst, die Um- und Rückverlegung des Kabeltroges im Bereich der Gleisanlagen sowie die Montage der Spannbetonfertigteile zu leisten.

Die Baukosten betragen ca. 950.000 EUR. Beauftragt für Planung und Bauüberwachung Brücke und Straße war die Ingenieurgesellschaft Bonk + Herrmann aus Dresden, die Bahnsicherungsmaßnahmen/Bahnüberwachung leistete die HTG Baumanagement GmbH aus Dresden. Das Bauunternehmen BIB Beton- und Ingenieurbau Böhlen GmbH war mit der Ausführung der Arbeiten betraut.



Besuchen Sie uns im Internet

www.wittich.de

Ein Hoch auf unsere Zukunft!

Unter diesem Motto begannen ab dem 1. September 2014 elf junge Auszubildende ihre Berufsausbildung im Landratsamt Landkreis Leipzig. Neben den angehenden Verwaltungsfachangestellten darf sich auch ein Straßenwärter auf seine Lehre freuen.

Die Auszubildenden durchlaufen die zahlreichen Ämter des Landratsamtes. Dabei lernen sie die Strukturen der öffentlichen Verwaltung, die Anwendung der Gesetze und Vorschriften sowie den Umgang mit Bürgern kennen.

Wir würden uns freuen, wenn auch im nächsten Ausbildungsjahr wieder engagierte Auszubildende zu uns stoßen. Wenn Ihr Interesse habt: Die Infos zu den Ausbildungsstellen findet Ihr auf S. 11.



Weihnachtsausstellung im Kreismuseum Grimma

Die diesjährige Weihnachtsausstellung des Kreismuseums Grimma trägt den Titel „Der Kletteraffe - Spielzeug aus der Stadt Brandenburg 1881 - 1992“. Aus der reichhaltigen, rund 6000 Stücke umfassenden Spielzeugsammlung des Stadtmuseums Brandenburg wurden für die Ausstellung in Grimma die Spielzeuge ausgewählt, die Brandenburger Spielzeugfabriken aus Blech und Lineol in einer Zeitspanne von mehr als einhundert Jahren hergestellt haben. Die rund 200 Exponate geben einen Überblick über die Entwicklungs- und Produktionsgeschichte der traditionsreichen Spielzeugindustrie in der Stadt Brandenburg an der Havel. Mechanisches Blechspielzeug des Patentwerkes Ernst Paul Lehmann erfreute die Kinder in vielen Teilen der gesamten Welt. Die Formenvielfalt und Farbigekeit des Spielzeugs mit dem Bezug zur täglichen Wirklichkeit, seine realistischen Details und Bewegungsabläufe überzeugten neben der erstklassigen Qualität der Objekte.

Das Spielzeug wurde gegen Plagiate national und international patentrechtlich geschützt. Überwiegend figürliches Spielzeug und Autos wurden massenhaft zum größten Teil für das Ausland, hergestellt. Heute gehören Lehmann-Stücke, die fast alle einen besonderen Namen tragen, zu den begehrtesten Sammelobjekten in- und ausländischer Spielzeugliebhaber. Neben dem Blechspielzeug waren aber auch die Indianer, Ritter und Tierfiguren der Lineolfabrik von Oskar Wiederholz sehr beliebt.

Der Verein „Freundeskreis des Museums Grimma“ hat für die Ausstellung einige Repliken wie den Kletteraffen, den Affen mit Koffer und mit Dreirad angekauft und lädt die großen und kleinen Besucher zum Spielen ein. Das Motto lautet: Spiele mit! Die Ausstellung ist an den Weihnachtsfeiertagen von 10 bis 17 Uhr geöffnet. Am 24. und 31.12. und am 01.01.15 sowie montags und freitags bleibt das Museum geschlossen.

Kreismuseum
Paul-Gerhardt-Str. 43
04668 Grimma
www.museum-grimma.de



Informationen der Ämter

Öffnungszeiten zu den Festtagen und zum Jahreswechsel

Die Ämter des Landratsamtes sind am 24. und 31.12.2014 sowie am 02.01.2015 geschlossen. Ab dem 05.01.2015 stehen Ihnen die MitarbeiterInnen zu den gewohnten Öffnungszeiten zur Verfügung.

Wir bitten um Beachtung!

Erst ab der zweiten Kalenderwoche (05.01. - 09.01.2015) steht Ihnen das Jobcenter des Landkreises mit seinen Außenstellen und den gewohnten Öffnungszeiten wieder zur Verfügung.

Arbeitsmarktbericht November 2014

Im November 2014 waren 7.006 Personen arbeitslos gemeldet. Dies bedeutet einen Zuwachs von 265 arbeitslos gemeldeten Leistungsberechtigten zum Vormonat. Dies ist zum einen auf eine Revision der Statistik bei der Bundesagentur sowie auf das Auslaufen von arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen zurückzuführen. Im Vergleich zum Vorjahresmonat (11/2013 - 7.634) konnte erneut ein Rückgang von 628 Personen verzeichnet werden.

Die Anzahl der Bedarfsgemeinschaften im Gebiet des Kommunalen Jobcenters Leipzig sank im Vergleich zum Vormonat um 72 auf insgesamt 13.334. Es erhielten 22.528 Personen Leistungen nach SGB II, dies sind 121 Personen weniger als im Oktober 2014.

Durch den Einsatz arbeitsmarktpolitischer Instrumente im Berichtsmontat nahmen 1.794 erwerbsfähige Leistungsberechtigte an unterschiedlichen Fördermaßnahmen des Kommunalen Jobcenters Landkreis Leipzig teil.

Kommunales Jobcenter

Informationen für Bezieher von Arbeitslosengeld II

Das Jobcenter des Landkreises bleibt **am Freitag, dem 02.01.2015 geschlossen**. Bitte beachten Sie, dass somit **am Dienstag, dem 30.12.2014 der letzte Sprechtag** im Jahr 2014 ist, an dem Vorsprechen oder Zahlungen erfolgen können.

Sozialamt

Neue Regelsätze ab Januar 2015

Zum Jahresbeginn 2015 steigen die finanziellen Unterstützungsleistungen im Bereich der Sozialhilfe, der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, d. h. für alle, die ihren Lebensunterhalt finanziell nicht selbst bestreiten können. Sozialhilfeempfänger und Flüchtlinge (§ 2 Asylbewerberleistungsgesetz) erhalten demnach ab 01.01.2015 mehr Geld.

Regelbedarfsstufe	Leistungen pro Monat bis 31.12.2014	Leistungen pro Monat ab 01.01.2015	Erhöhung pro Monat um
Regelbedarfsstufe 1 Alleinstehend/ Alleinerziehend	391 EUR	399 EUR	+ 8 EUR
Regelbedarfsstufe 2 Paare und Bedarfs- gemeinschaften	353 EUR	360 EUR	+ 7 EUR
Regelbedarfsstufe 3 Erwachsene im Haushalt anderer	313 EUR	320 EUR	+ 7 EUR
Regelbedarfsstufe 4 Jugendliche von 14 bis unter 18 Jahre	296 EUR	302 EUR	+ 6 EUR
Regelbedarfsstufe 5 Kinder von 6 bis unter 14 Jahre	261 EUR	267 EUR	+ 6 EUR
Regelbedarfsstufe 6 Kinder von 0 bis unter 6 Jahre	229 EUR	234 EUR	+ 5 EUR

Eine gesonderte Antragstellung ist **nicht** erforderlich. Für evtl. Rückfragen stehen die jeweils zuständigen Mitarbeiter selbstverständlich gern zur Verfügung (03433 241-2103).

Karina Keßler
Sozialamtsleiterin

Gesundheitsamt

Sächsische Psychiatriekoordinatoren tagen im Ambiente des Fachklinikum Zschadraß

Am 06.11.2014 fand auf Einladung des Gesundheitsamtes des Landkreises Leipzig die Tagung der Psychiatriekoordinatoren der 10 Landkreise und 3 kreisfreien Städte Sachsens und eines Vertreters des SMS (Herr Leise) im Konferenzsaal des Fachklinikum Zschadraß statt.

Nach der Begrüßung durch die Amtsleiterin Frau Schäpling und den Chefarzt der Klinik für Psychiatrie und Psychotherapie Herrn Dr. Brunnhuber informierte Frau Dr. Koenitz, Psychiatriekoordinatorin des Landkreises Leipzig, über die hiesigen gemeindepsychiatrischen Strukturen und die Entwicklungen in den letzten 2 Jahren. Herr Chefarzt Dr. Brunnhuber referierte über die umfangreichen Angebote des Klinikums und die besondere Profilierung im Bereich Komplementärmedizin/Naturheilkunde. Ziel der Klinik sei es neben den klassischen medikamentösen und therapeutischen Behandlungen durch eine ganzheitliche Medizin eine Lebensstilmodifikation beim Patienten anzustoßen. Dies beginne bei der proaktiven biozertifizierten Ernährung, der Einflechtung von „Zeiten der Stille“ in den therapeutischen Prozess und gehe bis hin zur individuellen Nutzung von Aromatherapie, Phytotherapie, Neuraltherapie, Akkupunktur, Klangtherapie und weiteren Verfahren, wodurch der Arzneimittelkonsum der Patienten deutlich reduziert werden könne. Am Nachmittag erhielten die Koordinatoren Einblicke in die Geschichte des Klinikums über eine Museumsführung und einen

Klinikrundgang. Eine lebhaftige Diskussion über anstehende Fragen der Psychiatrieplanung wie die Bereitstellung von sozialtherapeutischen Angeboten für psychisch kranke Asylbewerber, die berufliche Eingliederung junger drogenkranker Menschen und die Veränderungen die sich aus der Einführung des Mindestlohnes für die Klienten in Mini-Jobs und Zuverdienstfirmen ergeben, rundete die Veranstaltung ab.

Wir danken dem Diakoniewerk Zschadraß als Gastgeber und allen Teilnehmern der Veranstaltung für ihr Engagement und hoffen auf weitere gute Zusammenarbeit zur sinnvollen Weiterentwicklung der regionalen Psychiatrielandschaft.

Dipl.-Med. Silke Schäpling
Amtsleiterin Gesundheitsamt

Dr. med. Ina Koenitz
Psychiatriekoordinatorin



Jugendamt

Interessenbekundungsverfahren des Landkreises Leipzig

Heilpädagogische Maßnahmen für schulpflichtige geistig behinderte Kinder und Jugendliche in der gesetzlich unterrichtsfreien Zeit (Ferienbetreuung) im Rahmen der Eingliederungshilfe nach SGB XII

1. Gegenstand

Der Landkreis Leipzig sucht einen erfahrenen Träger der Sozial- und/oder Jugendhilfe, welcher das Leistungsangebot nach dem SGB XII - Ferienbetreuung für geistig behinderte Kinder und Jugendliche - ab den Sommerferien 2014/2015 (Beginn 13.07.2015) und für die Folgejahre im Landkreis Leipzig realisiert.

2. Rahmenbedingungen und fachliche Anforderungen

Im Landkreis Leipzig sind insgesamt drei Förderschulen mit dem Schwerpunkt geistige Behinderung in Borna, Grimma und Wurzen verortet. Nach dem SGB XII besteht ein Anspruch auf Eingliederungshilfe während der unterrichtsfreien Zeit für schulpflichtige geistig behinderte Kinder und Jugendliche.

Mit dem Angebot der Ferienbetreuung soll die bisher erfolgte Förderung fortgeführt sowie die Betreuung und Unterstützung der behinderten Kinder und Jugendlichen zur Teilnahme an und Mitgestaltung von gemeinsamen Aktivitäten ermöglicht werden.

Kinder und Jugendliche werden je nach Bedarf, Altersstufe und Spezifik der Behinderung betreut, beaufsichtigt und versorgt. Mit Beschäftigungs-, Freizeit- und Bildungsaktivitäten werden Selbstständigkeit, Kommunikationsprozesse und soziale Beziehungen gefördert und die Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft ermöglicht.

Die pädagogische Arbeit der Ferienbetreuung knüpft somit am Entwicklungsstand des Schülers mit seinen individuellen Fähigkeiten/Fertigkeiten an.

Die konkreten Angebote und Aktivitäten während der Ferienbetreuung werden unter Einbeziehung der Wünsche und Bedürfnisse der Kinder/Jugendlichen geplant und gestaltet. Dabei soll insbesondere auf die Ausgewogenheit von Bildung, Beschäftigung und Freizeit geachtet werden.

Folgende Anforderungen sind zu erfüllen:

- Der notwendige Pflegebedarf, sowie die Verpflegung und hygienische Versorgung der Kinder und Jugendlichen sind während der Zeit vom anbietenden Träger abzusichern.
- Die Betreuungszeiten erstrecken sich auf die **Herbstferien** (10 Tage), die **Winterferien** (10 Tage), die **Osterferien** (5 Tage) und die **Sommerferien** (15 Tage). Dabei soll sich das Programm am gewohnten Tagesrhythmus der Schüler/innen orientieren.
- Die zu betreuenden Schülerzahlen richten sich individuell nach den Anmeldungen. Der momentane Bedarf ist für ca. **45 Kinder** (Borna 20, Grimma 15, Wurzen 10) angezeigt. Dieser wird jährlich neu zu eruieren sein.
- Der Landkreis Leipzig stellt für die Zeit der Ferienbetreuung kostenfrei die Räumlichkeiten der Schulen für geistig Behinderte zur Verfügung und wird die entsprechenden Rahmenbedingungen in einem Nutzungsvertrag fixieren.
- Für die Leitung soll eine Fachkraft mit pädagogischer Qualifikation zur Verfügung stehen. Weiterhin sollen fachlich und persönlich geeignete Mitarbeiter/innen sowie bei Bedarf persönlich geeignete Hilfskräfte und Zusatzkräfte eingesetzt werden.
- Über Leistung und Vergütung der Maßnahme wird mit dem Kommunalen Sozialverband Sachsen eine Vereinbarung gemäß § 75 Abs. 3 SGB XII abgeschlossen.
- Kostenträger der Maßnahme ist das Jugendamt des Landkreises Leipzig.

3. Verfahren

Interessierte Träger reichen bitte **bis zum 31.01.2015** ihre Interessenbekundung beim

**Landratsamt Landkreis Leipzig
Jugendamt, z.Hd. Frau Rödl
Stauffenbergstraße 4
04552 Borna**

mit folgenden Unterlagen ein:

- Konzeption/Leistungsbeschreibung
- Kostenkalkulation

Nach Ablauf der o.g. Frist erfolgt mit den interessierten Trägern eine zeitnahe Abstimmung zum weiteren Vorgehen.

Weitere Informationen sowie der Rahmenvertrag gemäß § 79 Abs. 1 SGB XII für den Freistaat Sachsen sind auf der Homepage des Landkreises Leipzig, Aufgaben A bis Z, Stichwort: „Ferienbetreuung gB“ eingestellt.

Für alle Rückfragen steht Ihnen Frau Rödl, Sachgebietsleiterin Wirtschaftliche Jugendhilfe/ Eingliederungshilfe im Jugendamt des Landkreises Leipzig (Tel.: 03437 9842210 oder

E-Mail: simone.roedl@lk-l.de) zur Verfügung.

Borna, 28.11.2014

*Thomas Pfeifer
Jugendamtsleiter*

Jubel, Trubel, Heiterkeit - Pflegekinderfest 2014

Mit positiver Resonanz von Seiten der Pflegefamilien und Ihren Sprösslingen endete Ende September das jährliche Pflegekinderfest des Jugendamtes des Landkreises Leipzig für den Bereich Borna.

Knapp 110 Pflegeeltern und Pflegekinder folgten der Einladung und tummelten sich in der Kinder- und Jugendbegegnungsstätte Frohburg der Kindervereinigung Leipzig e. V.

Neben vielfältigen und abwechslungsreichen Spiel- und Bastelangeboten sowie einer Hüpfburg zum ausgelassenen Herumtoben bot die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Frohburg - Ortsfeuerwehr Nenkersdorf - Einblicke in ihre alltägliche Arbeit. Interessiert und neugierig nutzten die Kinder und Jugendlichen die Vorortangebote, stellten beim Bingo spielen ihr Wissen unter Beweis bzw. schauten gespannt den dargebotenen und mit Fleiß eingeübten Tanzaufführungen der Kinder und Jugendlichen der Begegnungsstätte zu. Das Pflegekinderfest mit seinem vielseitigen Rahmenprogramm sprach aber nicht nur Kinder und Jugendliche an, sondern ermöglichte gleichzeitig Raum und Zeit für den Austausch der Pflegeeltern untereinander. Ein großes Dankeschön geht an die Kinder- und Jugendbegegnungsstätte Frohburg, allen Sponsoren, für die materielle Unterstützung, sowie den freiwilligen Helfern, die maßgeblich zum Gelingen des Festes beigetragen haben.

Am Standort Grimma fand das traditionelle Pflegekinderfest bereits im Juli statt. Veranstaltungsort war in diesem Jahr das Gelände der Trabrennbahn in Panitzsch. Das weitläufige Gelände mit seinen verschiedenen Möglichkeiten lud zum Spielen und Herumtollen ein. Larsen Seichert vom Knalltheater sorgte mit seinem Märchenbrot-Mitmachtheater bei den Kindern für lustige Stimmung am Nachmittag und amüsierte auch die Erwachsenen. Aber auch die Kreativangebote wie Filzen und Basteln, die der Verein Schweizerhaus Püchau e. V. anbot, nahmen die Kinder und Jugendlichen interessiert an. Eine Vielzahl der Pflegeeltern und Pflegekinder nahmen an der Veranstaltung teil und genossen einen abwechslungsreichen Nachmittag mit Spiel, Spaß und individuellem Austausch miteinander. Ein dickes Dankeschön an die Gemeindeverwaltung Borsdorf, die uns die Nutzung des Geländes ermöglichte und an Frau Jacobi-Wilhelm vom Schweizerhaus Püchau e. V. für die Unterstützung bei der Ausgestaltung des Festes.

Natürlich gilt an dieser Stelle der Dank auch allen Pflegepersonen, den sogenannten Müttern und Vätern auf Zeit, die mit viel Liebe, starken Nerven, Ausdauer und Geduld sich fürsorglich um die ihnen anvertrauten Kinder kümmern und ihnen eine Perspektive geben. Die Kinder kommen aus Familien, in denen Alkohol- und Drogenmissbrauch vorherrschen, psychische Erkrankungen eine Rolle spielen, sie Opfer von Gewalt wurden bzw. Vernachlässigung an der Tagesordnung stand.

Pflegefamilien gesucht

Die Zahl der Mädchen und Jungen, die in Pflegefamilien untergebracht sind, steigt mit zunehmender Tendenz. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass der Bedarf an Pflegefamilien höher ist als tatsächlich zur Verfügung steht. Das Jugendamt ist daher ständig darum bemüht, neue Pflegefamilien zu finden. Pflegepersonen können, nach eingehender Prüfung, nicht nur Ehepaare, sondern auch gleichgeschlechtliche Part-

nerschaften, Lebensgemeinschaften und Einzelpersonen werden. Haben wir Ihr Interesse geweckt? Dann setzen Sie sich bitte zur Vereinbarung eines individuellen Gesprächstermins mit uns in Verbindung.

für den Standort Borna

Frau Strnad-Schieback Tel.: 03433 2411335
Mail: Carmen.Strnad-Schieback@lk-l.de
Frau Nicole Paul Tel.: 03433 2412336
Mail: Nicole.Paul@lk-l.de

für den Standort Grimma

Frau Walenzus Tel.: 03437 9842334
Mail: Berit.Walenzus@lk-l.de
Frau Strehl Tel.: 03437 9842332
Mail: Andrea.Strehl@lk-l.de
Frau Albrecht Tel.: 03437 9842352
Mail: Ria.Albrecht@lk-l.de

Daniela Malke

Sachgebietsleiterin Besondere Soziale Dienste

Kultusamt

Gemeinsame Ausbildung der Grünen Berufe in Europa

Anerkennung von praktischen Lernerfahrungen während der Ausbildungszeit

Vom 24. - 27.11.2014 trafen sich je 3 Berufsschullehrer bzw. Schulleiter aus dem Agrarbereich von Norwegen, Finnland, Litauen und Deutschland in der Agricultural School in Joniskis. Das Berufliche Schulzentrum Wurzen ist von Christiane Jäckel, Gabriele Hertel und Volker Quittschorr vertreten worden. Sie bereiteten gemeinsam ihr Projekt für die Umsetzung von ECVET (European Credit System for Vocational Education and Training), dem europäischen Leistungspunktesystem für die Berufsbildung im Agrarbereich vor: „Using ECVET for Agricultural program“. ECVET soll Transparenz, Mobilität und Durchlässigkeit über Ländergrenzen hinweg fördern. Damit sollen während der Ausbildungszeit auch in anderen Ländern erworbene Kompetenzen anerkannt werden. Das Projekt wird von der Europäischen Union im Programm Erasmus + KA2 finanziert. Dazu verglichen sie die unterschiedlichen Ausbildungen im Agrarbereich in den 4 Ländern. Dr. Paulius Cepas, ein litauischer Experte wies darauf hin, dass durch ECVET Auslandsaufenthalte mithilfe von Beschreibungen der Lernergebnisse passgenau und fachlich mit der Ausbildung in Deutschland verknüpfbar sind und dabei auch die Rahmenbedingungen der Ausbildungsbetriebe berücksichtigt werden können: Wenn zum Beispiel der Lehrplan fordert, dass der Auszubildende unter anderem die Milchgewinnung erlernen muss und der Betrieb aufgrund seiner Spezialisierung keine Kühe hält, kann er diesen Teil in einem anerkannten Auslandspraktikum absolvieren. Die gemeinsame Arbeit für die Umsetzung von ECVET in der Berufsausbildung im Fachbereich Agrar wird bis Juni 2016 abgeschlossen. Das nächste Treffen findet im Mai 2015 in der norwegischen Berufsschule statt. Im Ergebnis werden anerkannte Auslandsaufenthalte für Auszubildende organisiert und betreut.

Berufsschulzentrum Wurzen



Christiane Jäckel, Volker Quittschorr, Gabriele Hertel, Vaida Alekvanice (v. l. n. r.)

Amt für Abfallwirtschaft

Öffnungszeiten der Wertstoffhöfe an Weihnachten und Silvester

Am 24.12.2014 sind alle Wertstoffhöfe im Landkreis Leipzig geschlossen.

Die Wertstoffhöfe in Borna, Frohburg, Grimma, Groitzsch, Markkleeberg und Wurzen haben am 31.12.2014 von 09 Uhr bis 12 Uhr geöffnet. Alle anderen Wertstoffhöfe bleiben am 31.12.2014 geschlossen.

Entsorgung der Weihnachtsbäume

Kaum ist das Fest vorbei, stellt sich die Frage, wohin mit dem ausgedienten Weihnachtsbaum? Die Weihnachtsbäume können kostenlos an allen Wertstoffhöfen des Landkreises abgegeben werden. Die Ablage an Glascontainerplätzen in den Städten und Gemeinden ist verboten. Da die Weihnachtsbäume kompostiert werden, sind das Lametta und der Baumschmuck zu entfernen.

Straßenverkehrsamt

Fahrzeugzulassung per Internet

Ab 1. Januar 2015 ist es in Deutschland gesetzlich möglich sein Fahrzeug online außer Betrieb zu setzen. Fahrzeuge, die ab dem 01.01.2015 neu bzw. wieder zugelassen werden, haben neue Stempelpaletten und eine Zulassungsbescheinigung Teil I (Fahrzeugschein) mit verdecktem Sicherheitscode.

Die Online-Außerbetriebsetzung stellt die erste Stufe der vom Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur und dem Kraftfahrt-Bundesamt auf den Weg gebrachten Initiative zur internetbasierten Fahrzeugzulassung (i-Kfz) dar. Sie soll eine moderne und effiziente Abwicklung von Zulassungsvorgängen für die Bürger und die Verwaltung ermöglichen. Weitere Online-Angebote wie die Kfz-Wiederzulassung und Neuzulassung sind für die Zukunft geplant.

Zentrales Element der virtuellen Außerbetriebsetzung stellt dann das Bürgerservice-Portal dar. Notwendige Einsatzvoraussetzungen für die Nutzung der Außerbetriebsetzung via Internet sind laut Gesetz eine Nutzerauthentifizierung mit der sogenannten eID-Funktion des neuen Personalausweises.

Nachdem sich der Bürger mit dem neuen Personalausweis für die Außerbetriebsetzung im Bürgerservice-Portal angemeldet hat, werden die persönlichen Daten aus dem Ausweis automatisch in den Online-Antrag übernommen. Ein aufwändiges und eventuell fehlerhaftes Eintippen entfällt. Lediglich die für die Abmeldung erforderlichen Informationen zum Kennzeichen und die Sicherheitscodes - durch abziehen der Siegelplaketten vom Kennzeichen und durch Freilegen des TAN-Aufklebers der Zulassungsbescheinigung Teil I (darunter wird je ein Sicherheitscode sichtbar, ggf. ist dieser durch Rubbeln freizulegen) - sind zu ergänzen. Die Bezahlung der Gebühr hat mittels ePayment-System - derzeit mit Kreditkarte und GiroPay, die Einbindung PayPal ist vorgesehen - zu erfolgen.

Nach erfolgreichem Abschluss der Außerbetriebsetzung, die erst durch die Bearbeitung in der Kfz-Zulassungsbehörde wirksam wird, erhält der Antragsteller und Fahrzeughalter eine Bestätigung über die Außerbetriebsetzung. Die Zustellung des Bescheides erfolgt unter Nutzung von DE-Mail oder postalisch.

Weitere Informationen zur internetbasierten Fahrzeugzulassung gibt es im Internet auf der Seite www.bmvi.de des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur.

Kennzeichen können weitergeführt werden

Die Fahrzeughalter/innen haben beim Umzug in einen anderen Zulassungsbezirk ebenfalls ab 01.01.2015 nunmehr bundesweit die Möglichkeit, das bisherige Kennzeichen für zugelassene Fahrzeuge auf Antrag weiterzuführen. Zur Berichtigung der Fahrzeugregister ist dann lediglich die Zulassungsbescheinigung Teil I, der aktuelle Personalausweis sowie eine neue Referenznummer für die elektronische Versicherungsbestätigung zum Abruf vorzulegen. Der Nachweis über die

gültige Hauptuntersuchung ggf. auch über die Sicherheitsprüfung ist nachzuweisen. Die Abgabe eines neuen SEPA-Mandats für die Erhebung der Kfz-Steuer durch den ZOLL ist nur erforderlich, wenn sich die Bankverbindung ändert. Kommt man diesen Pflichten nicht nach, kann die Zulassungsbehörde für die Zeit bis zur Erfüllung der Pflichten den Betrieb des Fahrzeugs auf öffentlichen Straßen untersagen.

Joachim Ponitka, Amtsleiter Straßenverkehrsamt

Amt für Rechts-, Kommunal- und Ordnungsangelegenheiten

Neubestellung der bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger - Kehrbezirksvergabe zum 01.01.2015

Die Landesdirektion Sachsen hat gemäß §§ 9, 10 Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes (SchfHwG) mit Wirkung vom 01.01.2015 für die Dauer von **sieben** Jahren folgende bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger im Landkreis Leipzig bestellt.

Bis 31.12.2014 bestellter Bezirksinhaber/ Kehrbezirksnummer (alt)	Kehrbezirksinhaber ab 01.01.2015/ Kehrbezirksnummer (neu)	Betriebsanschrift/ Telefon
Gralapp, Stefan 14-4-13-004	Gralapp, Marco 14 7 13-04 Leipzig	Hermelinplatz 4 04329 Leipzig, Tel. 0341 69708855
Zeller, Jörg 14-4-13-005	Zeller, Thomas 14 7 13-05 Leipzig	Engelsdorfer Straße 328 04319 Leipzig, Tel. 0341 46379271
Pfeifer, Klaus-Peter 14-4-13-019	Pfeifer, Klaus-Thomas 14 7 13-19 Leipzig	Asternweg 31 04416 Markkleeberg, Tel. 0341 3587843
Melz, Andreas 14-4-29-003	Melz, Andreas 14 7 13-20 Leipzig	Königsteinstraße 59 04207 Leipzig, Tel. 0341 9421637
Schärschmidt, Dieter 14-4-29-001	Schärschmidt, Dieter 14 7 29-01 Markranstädt	Bauernstraße 11, 06237 Leuna./OT Schladebach, Tel. 03462 510047
Persy, Thilo 14-4-29-004	Persy, Thilo 14 7 29-03 Zwenkau	Bahnhofstraße 24 04442 Zwenkau, Tel. 0341 2289162
Kohl, Torsten 14-4-29-006	Kohl, Torsten 14 7 29-05 Markkleeberg	Härtelstraße 3 04107 Leipzig, Tel. 0341 9615658
Schatz, Siegfried 14-4-29-007	Schatz, Siegfried 14 7 29-06 Pegau	Güntzelstraße 18, 04571 Rötha, Tel. 034206 55410
Günther, Uwe 14-4-29-008	Günther, Uwe 14 7 29-07 Regis-Breitungen	Am Tautenhainer Berg 6 04654 Frohburg/OT Hopfgarten, Tel. 034345 91767
Böhme, Dirk 14-4-29-009	Böhme, Dirk 14 7 29-08 Rötha	Kretzschmarstraße 23 04579 Espenhain/OT Mölbis, Tel. 034347 50039
Risch, Frank 14-4-29-010	Risch, Frank 14 7 29-09 Groitzsch	Ring 76, 04416 Markkleeberg, Tel. 0341 3583591
Rothe, Jörg 14-4-29-012	Rothe, Jörg 14 7 29-11 Frohburg	Querstraße 3 04654 Frohburg/OT Frankenhain, Tel. 034341 43077
Haase, Thomas 14-4-29-013	Haase, Thomas 14 7 29-12 Frohburg	Oberpickenhain 4a 04657 Narsdorf, Tel. 034346 61966
Krumbholz, Lutz 14-4-29-014	Krumbholz, Lutz 14 7 29-13 Frohburg	Hauptstraße 57 04643 Geithain/OT Wickershain, Tel. 034341 44600
Kretschmer, Detlef 14-4-29-015	Kretschmer, Detlef 14 7 29-14 Naunhof	Rudolf-Breitscheid-Str. 49 04463 Großpösna, Tel. 034297 89060

Bis 31.12.2014 bestellter Bezirksinhaber/ Kehrbezirksnummer (alt)	Kehrbezirksinhaber ab 01.01.2015/ Kehrbezirksnummer (neu)	Betriebsanschrift/ Telefon
Berger, Uwe 14-4-29-016	Berger, Uwe 14 7 29-15 Grimma	Brückenstraße 18 04668 Grimma, Tel. 03437 912844
Müller, Alfons 14-4-29-017	Müller, Alfons 14 7 29-16 Grimma	Alte Bergstraße 4 04668 Grimma, Tel. 03437 919351
Hoffmann, Kay 14-4-29-018	Hoffmann, Kay 14 7 29-17 Grimma	Pfarrhäuser 1d 04668 Grimma/OT Mutzschen Tel. 034385 849800
Stephan, René 14-4-29-019	Stephan, René 14 7 29-18 Grimma	Förstgener Straße 11 04668 Grimma/OT Kössern, Tel. 034384 71822
Kühne, Mirko 14-4-29-020	Kühne, Mirko 14 7 29-19 Wurzen	Am Lossatal 46 04808 Lossatal/OT Hohburg, Tel. 034263 42184 oder 70543
Keller, Thomas 14-4-29-021	Keller, Thomas 14 7 29-20 Machern	Feldstraße 30 04821 Brandis/OT Beucha, Tel. 034292 75284
Böttger, Wolfram 14-4-29-022	Böttger, Wolfram 14 7 29-21 Wurzen	Leulitzer Straße 16c 04808 Bennewitz, Tel. 03425 812626
Berger, Jens 14-4-29-023	Berger, Jens 14 7 29-22 Colditz	Bornaische Straße 23a 04416 Markkleeberg, Tel. 0341 3383775
Hunger, Wolfgang 14-4-29-024	Nentwig, Ralf 14 7 29-23 Grimma	Birkenweg 8 04463 Großpösna, Tel. 034297 45893
Ziegan, Toni 14-4-29-025	Ziegan, Toni 147 29-24 Brandis	Lindenring 81 04824 Beucha, Tel. 034292 72614
Hilgers, Olaf 14-4-29-026	Hilgers, Olaf 14 7 29-25 Wurzen	Pausitzer Straße 3b 04828 Bennewitz/OT Altenbach, Tel. 03425 817803
Gaumnitz, Mario 14-4-30-006	Gaumnitz, Mario 14 7 30-06 Taucha	Dorfstraße 24 04848 Jesewitz/OT Liemehna, Tel. 034241 52791 oder 50279
Höhne, Hans-Jürgen 14-4-30-017	Höhne, Hans-Jürgen 14 7 30-17 Mügeln	Schloßstraße 15 04769 Mügeln, Tel. 034362 32548
Melz, Frank 14-4-30-018	Melz, Frank 14 7 30-18 Wermsdorf	Buchenweg 5, 04758 Oschatz/OT Thalheim, Tel. 03435 928891

Hauseigentümer und andere Interessierte finden ihren persönlichen bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger zum Beispiel auf der Internetseite des Bundesverbandes des Schornsteinfegerhandwerks: www.schornsteinfeger.de. Außerdem finden Sie weitere Informationen auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen: www.lds.sachsen.de.



Der Landkreis Leipzig sucht zum **1. September 2015**

Auszubildende

für den Beruf einer/eines Verwaltungsfachangestellten in der Fachrichtung Landes- und Kommunalverwaltung.

Du willst nach Beendigung der schulischen Ausbildung in dein Berufsleben starten? Du arbeitest gern mit Menschen? Du bist interessiert an rechtlichen Angelegenheiten? Dir fällt es nicht schwer, dich sachlich und gut verständlich auszudrücken? Auch ein ganzer Tag mit Schreibtisch und Computer ist für dich keine Belastung?

Dann bewirb dich um eine von 10 Ausbildungsstellen in unserer Behörde!

Unser Angebot

- Eine dreijährige Ausbildung mit Zukunft und Perspektive
- Einsatz in einem modernen Dienstleistungsunternehmen mit direktem Kontakt zum Bürger
- Vielfältige Entwicklungsmöglichkeiten nach erfolgter Übernahme in ein Arbeitsverhältnis

Unsere Anforderungen

- Realschulabschluss 2,5 oder Abitur 3,0
- In den Fächern Deutsch und Mathematik mindestens Note 3
- EDV-Grundkenntnisse in der Anwendung der Standardprogramme zur Textverarbeitung und zur Tabellenkalkulation (MS-Word, MS-Excel etc.)
- Freude am Umgang mit dem Bürger, gute Umgangsformen und freundliches Auftreten
- Teamfähigkeit, Engagement, Leistungsbereitschaft, Bereitschaft zum kontinuierlichen Lernen

Wie ist die Ausbildung strukturiert, und welche Inhalte hat sie?

Die Ausbildung erfolgt im dualen System. Du lernst Rechtsvorschriften zu verstehen und diese anzuwenden. Du bearbeitest Anträge und Anfragen, erstellst Bescheide und hast dabei direkten Kontakt zu den Bürgerinnen und Bürgern. Die praktische Ausbildung findet in den verschiedenen Verwaltungseinheiten der Kreisverwaltung statt (z. B. in der allgemeinen Verwaltung, der Personal-, der Finanz-, der Ordnungs-, der Sozialverwaltung). Die Einsatzämter für die Ausbildung befinden sich an den Standorten Borna, Grimma und Markkleeberg.

Die theoretische Ausbildung erfolgt blockweise in der Berufsschule in Böhlen bzw. in Form des sogenannten dienstbegleitenden Unterrichts am Studieninstitut in Leipzig.

Im zweiten Ausbildungsjahr absolvierst du eine Zwischenprüfung. Deine Ausbildung endet mit einer Abschlussprüfung, welche sich in vier schriftliche Teile (in den Prüfungsbereichen Verwaltungsbetriebswirtschaft, Personalwesen, Verwaltungsrecht und Verwaltungsverfahren, Wirtschafts- und Sozialkunde) und einen praktischen Teil gliedert.

Weitere Auskünfte

Nähere Informationen zur Ausbildung wie Rechtsgrundlagen, Lehrpläne, Stoff- und Stundenverteilungspläne findest du im Internet unter www.lids.sachsen.de unter dem Menüpunkt „Ausbildung, Verwaltungsfachangestellte“ und bei der Arbeitsagentur.

Ausbildungsentgelt

- 1. Ausbildungsjahr: mtl. 853,26 EUR brutto (ca. 692,00 EUR netto*)
- 2. Ausbildungsjahr mtl. 903,20 EUR brutto (ca. 731,00 EUR netto*)
- 3. Ausbildungsjahr mtl. 949,02 EUR brutto (ca. 767,00 EUR netto*)

* in Abhängigkeit von der Lohnsteuerklasse und des Beitragssatzes der gewählten Krankenversicherung

Weitere finanzielle Leistungen

- Vermögenswirksame Leistungen in Höhe von mtl. 13,29 EUR
- Eine Sonderzuwendung in Höhe von 67,5 v. H. des monatlichen

Ausbildungsentgelts

- Eine Abschlussprämie in Höhe von 400 EUR bei erfolgreich abgeschlossener Abschlussprüfung
- Teilweise Fahrtkostenerstattung zur Berufsschule

Perspektiven nach der Ausbildung

Da der Landkreis vorrangig für den eigenen Bedarf ausbildet, bestehen gute Chancen auf eine Übernahme in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis. Im Regelfall werden alle Auszubildenden nach erfolgreich bestandener Abschlussprüfung für die Dauer von 12 Monaten in ein Arbeitsverhältnis übernommen. Mit zunehmender Berufserfahrung können dir schwierigere Aufgaben, die ein höheres Maß an Verantwortung und Selbstständigkeit erfordern, übertragen werden. Damit verbunden ist jeweils ein höheres Entgelt entsprechend der Regelungen des TVöD.

Interessiert?

Wenn du der Meinung bist, dass der Landkreis Leipzig der geeignete Ausbildungspartner für dich ist und du die gestellten Anforderungen erfüllen kannst, dann freuen wir uns über deine Bewerbung. Diese ist nur auf dem Postweg möglich und muss uns erreichen **bis zum 13. Februar 2015**. Später eingehende Bewerbungen können leider keine Berücksichtigung finden.

Schicke deine Bewerbung an folgende Adresse:

Landratsamt Landkreis Leipzig
Haupt- und Personalamt
Stauffenbergstr. 4
04552 Borna

Deine Bewerbung sollte folgende Bewerbungsunterlagen enthalten:

- Ein aussagekräftiges Bewerbungsanschreiben
- Einen tabellarischen Lebenslauf
- Die unbeglaubigte Kopie deines Endjahreszeugnis der Klasse 9 oder des Endjahreszeugnis der Klasse 11
- Falls du bereits deinen Realschulabschluss oder dein Abitur erworben hast: die unbeglaubigte Kopie des entsprechenden Abschlusszeugnisses
- Praktikumsbeurteilungen (sofern vorhanden)

Das Beifügen eines Bewerbungsfotos ist nicht erforderlich. Außerdem bitten wir dich, keine aufwändigen Bewerbungsmappen, Plastikordner, Prospekthüllen o. Ä. zu benutzen. Das schont die Umwelt und deinen Geldbeutel. Falls du die Rücksendung deiner Bewerbungsunterlagen wünschst, füge deiner Bewerbung bitte einen an dich adressierten und ausreichend frankierten DIN A4 Briefumschlag bei. Anderenfalls werden die Unterlagen nach Ablauf eines halben Jahres ab Ende der Ausschreibung vernichtet. Eine schriftliche Eingangsbestätigung wird nicht erstellt. Es ist möglich, den Eingang der Bewerbungsunterlagen telefonisch zu erfragen.

Schwerbehinderte Menschen werden ausdrücklich aufgefordert sich zu bewerben.

Für Rückfragen zum Verfahren bzw. zu deiner Bewerbung kannst du dich gern an die **Ausbildungsleiterin Frau Conrad** wenden (Tel. 03433 2411116).

Wie läuft das Auswahlverfahren ab?

Auf Basis deiner eingereichten Unterlagen erfolgt eine Vorauswahl, in deren Ergebnis du eine Einladung für die Teilnahme am weiteren Verfahren erhältst. Dieses wird im Zeitraum vom 09.03.2015 bis zum 20.03.2015 durchgeführt. Es gliedert sich in zwei wesentliche Teile. Der erste Teil beinhaltet deine Selbstpräsentation, eine Gruppenaufgabe als Rollenspiel und eine Gruppendiskussion. Der zweite Teil beinhaltet einen schriftlichen Leistungstest. Die Auswertung aller einzelnen Testteile wird bis Ende April abgeschlossen sein. Sie entscheidet, ob du eine Zusage, einen Platz auf der Reserveliste oder eine Absage erhältst.



Der Landkreis Leipzig besetzt im Amt für Brandschutz, Katastrophenschutz, Rettungsdienst zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle des

Hauptamtlichen Kreisbrandmeisters (m/w).

Die Tätigkeit beinhaltet insbesondere folgende Aufgaben:

- Überprüfung der Aufstellung, Ausrüstung, des Leistungsstandes und der Einsatzbereitschaft der 33 Gemeinde- und 159 Ortsfeuerwehren im Landkreis Leipzig
- Unterstützung der überörtliche Zusammenarbeit der Feuerwehren
- Anleitung der vier ehrenamtlichen stellvertretenden Kreisbrandmeister
- Fachliche Beurteilung der Anträge auf Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Feuerwehrwesens
- Führung der Technischen Einsatzleitung in Katastrophenfällen am Einsatzort
- Mitwirkung im Katastrophenschutz des Landkreises Leipzig

Der hauptamtliche Kreisbrandmeister wird vom Landkreis Leipzig bestellt. Er muss für den gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst befähigt sein oder eine entsprechend geeignete hauptberufliche Tätigkeit ausüben. Die Bewerber/-innen sollten über umfassende Kenntnisse im abwehrenden und vorbeugenden Brandschutz verfügen.

Neben den fachlichen Voraussetzungen und der gesundheitlichen Eignung erwarten wir von den Bewerberinnen und Bewerbern für diese Stelle insbesondere Verantwortungsbereitschaft und Entscheidungsfähigkeit, Belastbarkeit und Stresstoleranz, Leistungsbereitschaft, ausgeprägte Sozialkompetenz (Kritik- und Konfliktfähigkeit, Kontakt- und Kommunikationsfähigkeit, Kooperations- und Team-

fähigkeit) sowie Durchsetzungsvermögen. Die Bewerber/-innen müssen über sichere Kenntnisse im Office-Paket verfügen und im Besitz der EU-Fahrerlaubnis Klasse B sein.

Die Stelle ist in Vollzeit und unbefristet zu besetzen. Es gilt der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD). Der/Die Stelleninhaber/-in erhält Entgelt nach der Entgeltgruppe 11. Die Stelle kann auch durch einen Beamten/eine Beamtin besetzt werden.

Die Besoldung erfolgt dann nach der Besoldungsgruppe A 12. Der Dienort ist zurzeit Grimma.

Die Personalauswahl erfolgt nach Artikel 33 Abs. 2 Grundgesetz unter Berücksichtigung von Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung. Schwerbehinderte Menschen werden ausdrücklich aufgefordert sich zu bewerben.

Ihre **aussagefähigen** Bewerbungsunterlagen unter Zufügung entsprechender Nachweise richten Sie bitte **bis zum 16.01.2015** an das Landratsamt Leipzig, Haupt- und Personalamt, 04550 Borna.

Hinweise:

Wir versenden keine Eingangsbestätigungen für eingegangene Bewerbungen, bestätigen Ihnen den Eingang aber gern telefonisch.

Ihre Ansprechpartnerin ist Frau Heyne unter 03433 2411114. Bewerbungskosten werden nicht erstattet.

Die Bewerbungsunterlagen werden nur zurückgesandt, wenn ein ausreichend frankierter Rückumschlag beigelegt ist. Anderenfalls werden die Unterlagen nach Ablauf eines halben Jahres ab Ende der Ausschreibung vernichtet.



Der Landkreis Leipzig besetzt **zum nächstmöglichen Zeitpunkt befristet eine Stelle** als

Sachbearbeiter/-in Infektionsschutz/Umwelthygiene

im Gesundheitsamt.

Der Aufgabenbereich umfasst die Realisierung hoheitlicher Aufgaben bei der Überwachung und Kontrolle im Bereich der Epidemiologie der übertragbaren Krankheiten sowie im Bereich des umweltbezogenen Gesundheitsschutzes. Dies beinhaltet schwerpunktmäßig die Durchführung von Maßnahmen zur Verhütung und Eingrenzung von übertragbaren Krankheiten sowie zur Einhaltung der Hygiene insbesondere durch Kontrollen bei einzelnen Bevölkerungsgruppen und in Gemeinschaftseinrichtungen, die Überwachung der Einhaltung siedlungs- und bauhygienischer Erfordernisse und die Förderung gesunder Wohn- und Lebensbedingungen. Ein weiterer Schwerpunkt liegt in der organisatorischen Begleitung der amtsärztlichen Sprechstunde.

Bewerber/-innen für diese Tätigkeit müssen einen Abschluss als Fachkraft für Hygieneüberwachung nachweisen.

Als persönliche Eigenschaften erwarten wir von den Bewerber/-innen für diese Stelle Verantwortungsbereitschaft und Entscheidungsfähigkeit, Belastbarkeit und Stresstoleranz, Planungs- und Organisationsstärke sowie Kooperations- und Teamfähigkeit. Die Bewerber/-innen müssen weiterhin über sichere PC-Kenntnisse im

Office-Paket verfügen und im Besitz eines PKW-Führerscheins sein. Die Nutzung des Privat-PKW für dienstliche Zwecke ist erforderlich. Die Stelle ist in Vollzeit und befristet für ein Jahr zu besetzen. Es gilt der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD). Der/Die Stelleninhaber/-in erhält Entgelt nach der Entgeltgruppe 6. Der Dienort ist zurzeit Grimma.

Schwerbehinderte Menschen werden ausdrücklich aufgefordert sich zu bewerben.

Ihre **aussagefähigen** Bewerbungsunterlagen unter Zufügung entsprechender Nachweise und Angabe des möglichen Eintrittstermins richten Sie bitte an das Landratsamt Leipzig, Haupt- und Personalamt, 04550 Borna.

Hinweise: Wir versenden keine Eingangsbestätigungen für eingegangene Bewerbungen, bestätigen Ihnen den Eingang aber gern telefonisch. Ihre Ansprechpartnerin ist Frau Heyne unter 03433 2411114. Bewerbungskosten werden nicht erstattet.

Die Bewerbungsunterlagen werden nur zurückgesandt, wenn ein ausreichend frankierter Rückumschlag beigelegt ist. Anderenfalls werden die Unterlagen nach Ablauf eines halben Jahres (ab Ende der Ausschreibung) vernichtet.



Der Landkreis Leipzig besetzt **kurzfristig** eine Stelle als

Fachmitarbeiter/-in Abfall

im Sachgebiet Altlasten/Bodenschutz/Abfallrecht im Umweltamt. Inhalt der Tätigkeit ist überwiegend die Wahrnehmung von Überwachungsaufgaben gemäß § 47 ff KrWG für alle vom Anwendungsbereich des KrWG erfassten Abfälle. Es sind jeweils vor Ort und bei Dokumenten insbesondere Abfallmengen und -arten, die sachlich richtige Deklaration der Abfälle, deren Zusammensetzung, Herkunft und Entstehung sowie Entsorgung zu erfassen bzw. zu prüfen. Es sind Überwachungsberichte mit Sachverhaltsdarstellung und Handlungsempfehlungen für notwendige Maßnahmen zur Durchsetzung der Betreiberpflichten an den Vollzug zu erstellen.

Zweiter Tätigkeitsschwerpunkt ist die Erarbeitung abfallrechtlicher Fachstellungen im Rahmen von Genehmigungs- und Anzeigungsverfahren nach BImSchG (§§ 8a, 4, 16 und 15), UVPG, Baurecht u. a.

Zugangsvoraussetzung für die Tätigkeit ist ein Abschluss als Bachelor in der Studienrichtung Verfahrenstechnik oder Umwelttechnik mit Studienschwerpunkt Verfahrenstechnik oder ein Studienabschluss, der vergleichbare Inhalte vermittelt.

Neben den fachlichen Voraussetzungen erwarten wir von den Bewerberinnen und Bewerbern für diese Stelle vor allem Verantwortungsbereitschaft und Entscheidungsfähigkeit, hohe Belastbarkeit, Planungs- und Organisationsstärke, Leistungsbereitschaft sowie

Kontakt- und Kommunikationsfähigkeit. Die Tätigkeit erfordert den sicheren Umgang mit dem Office-Paket und die Bereitschaft, auch in großem Umfang Außentermine wahrzunehmen.

Die Nutzung des Privat-PKW für dienstliche Zwecke nach Maßgabe des Sächsischen Reisekostenrechts ist bei Bedarf erforderlich.

Die Stelle ist in Vollzeit und befristet für die Dauer von 15 Monaten zu besetzen. Es gilt der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD). Der/Die Stelleninhaber/-in erhält Entgelt nach der Entgeltgruppe 10. Der Dienort ist zur Zeit Grimma.

Schwerbehinderte Menschen werden ausdrücklich aufgefordert sich zu bewerben.

Ihre **aussagefähigen** Bewerbungsunterlagen unter Zufügung entsprechender Nachweise richten Sie bitte **bis zum 09.01.2015** an das Landratsamt Leipzig, Haupt- und Personalamt, 04550 Borna.

Hinweise:

Wir versenden keine Eingangsbestätigungen für eingegangene Bewerbungen, bestätigen Ihnen den Eingang aber gern telefonisch. Bewerbungskosten werden nicht erstattet.

Die Bewerbungsunterlagen werden nur zurückgesandt, wenn ein ausreichend frankierter Rückumschlag beigelegt ist. Anderenfalls werden die Unterlagen nach Ablauf eines halben Jahres ab Ende der Ausschreibung vernichtet.



Der Landkreis Leipzig besetzt **zum nächstmöglichen Zeitpunkt** befristet eine Stelle als

Sachbearbeiter/-in Kfz-Zulassungen

im Straßenverkehrsamt.

Die Tätigkeit beinhaltet im Wesentlichen die auf Grundlage der Fahrzeugzulassungsverordnung ganzheitliche eigenverantwortliche Fallbearbeitung für die Erteilung von Betriebserlaubnissen, die Zulassung, die vorübergehende Stilllegung sowie die endgültige Abmeldung von Kraftfahrzeugen. Die auszuübenden Tätigkeiten erfolgen hauptsächlich im Publikumsverkehr.

Zugangsvoraussetzung für die Ausübung der Tätigkeit ist ein Abschluss des mittleren nichttechnischen Verwaltungsdienstes.

Neben der fachlichen Voraussetzung erwarten wir von den Bewerberinnen und Bewerbern für diese Stelle Verantwortungsbereitschaft, Leistungsbereitschaft, Belastbarkeit und ein hohes Maß an Sozialkompetenz. Die Tätigkeit erfordert den sicheren Umgang mit EDV-Technik und die Nutzung von fachspezifischen Programmen.

Die Nutzung des Privat-PKW für dienstliche Zwecke ist erforderlich.

Die Stelle ist in Vollzeit und **befristet bis zum 31.12.2015** zu besetzen. Es gilt der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD). Der/Die Stelleninhaber/-in erhält Entgelt nach der Entgeltgruppe 5. Der Dienort ist zurzeit Borna.

Schwerbehinderte Menschen werden ausdrücklich aufgefordert sich zu bewerben.

Ihre **aussagefähigen** Bewerbungsunterlagen unter Zufügung entsprechender Nachweise und Angabe des möglichen Eintrittstermins richten Sie bitte **bis zum 31.12.2014** an den Landkreis Leipzig, Landratsamt, Haupt- und Personalamt, 04550 Borna.

Hinweise: Wir versenden keine Eingangsbestätigungen für eingegangene Bewerbungen, bestätigen Ihnen den Eingang aber gern telefonisch. Bewerbungskosten werden nicht erstattet. Die Bewerbungsunterlagen werden nur zurückgesandt, wenn ein ausreichend frankierter Rückumschlag beigelegt ist. Anderenfalls werden die Unterlagen nach Ablauf eines halben Jahres (ab Ende der Ausschreibung) vernichtet.



Der Landkreis Leipzig möchte zum nächstmöglichen Zeitpunkt

eine/einen ehrenamtliche/n Beauftragte/n für die Belange behinderter Menschen (ehrenamtliche/r Behindertenbeauftragte/n)

bestellen. Die/Der ehrenamtliche Behindertenbeauftragte wirkt darauf hin, dass innerhalb des Landkreises Leipzig die Lebensbedingungen für Menschen mit und ohne Behinderung gleichwertig sind. In dieser Tätigkeit ist sie/er Vermittler zwischen den Interessen von Menschen mit Behinderung, deren Selbsthilfegruppen, Verbänden und Organisationen sowie der öffentlichen Verwaltung sowie wirkt bei Vorhaben auf die Berücksichtigung der Interessen von Menschen mit Behinderung hin.

Hauptaufgaben im Rahmen der auszuübenden Tätigkeit sind:

- das Anbieten von Sprechstunden zur Beratung von Menschen mit Behinderung sowie deren Angehörigen
- die Unterstützung der privaten und öffentlichen Träger sowie deren Abstimmung untereinander
- die Zusammenarbeit mit der Landkreisverwaltung
- die Mitwirkung im Rahmen der kommunalen Behindertenplanung
- die Öffentlichkeitsarbeit sowie die Mitwirkung in öffentlichen Gremien
- die Zusammenarbeit mit anderen kommunalen Behindertenbeauftragten

Die ehrenamtliche Tätigkeit ist geprägt von Themenbereichen wie barrierefreies Bauen, Wohnen, Mobilität und Verkehr, Bildung, Ar-

beit und Beschäftigung, Schule und Kindergarten, Frühförderung, familienunterstützende Dienste, Freizeit, Kultur und Sport.

Als Voraussetzungen für die Ausübung des Ehrenamtes erwarten wir Verantwortungsfähigkeit, Leistungsbereitschaft, Belastbarkeit und ein sehr hohes Maß an Sozialkompetenz.

Die Entschädigung der ehrenamtlichen Tätigkeit erfolgt auf Grundlage der im Landkreis Leipzig jeweils dafür geltenden Satzung.

Sollten sie Interesse an der Ausübung dieses Ehrenamtes haben, teilen Sie uns dies bitte **schriftlich** unter Zufügung von aussagefähigen Angaben über ihre Person (Lebenslauf, Ausbildungsnachweise, Zertifikate, etc.) **bis zum 30.01.2015** mit.

Postadresse: Landratsamt Leipzig, Haupt- und Personalamt, 04550 Borna

Hinweise: Wir versenden keine Eingangsbestätigungen für die eingegangenen Unterlagen, bestätigen Ihnen den Eingang aber gern telefonisch. Ihre Ansprechpartnerin ist

Frau Menge unter 03433 2411112. Eventuelle Kosten werden nicht erstattet. Die Unterlagen werden nur zurückgesandt, wenn ein ausreichend frankierter Rückumschlag beigelegt ist. Anderenfalls werden die Unterlagen nach Ablauf eines halben Jahres (ab 30.01.2015) vernichtet.

Öffentliche Bekanntmachungen

Beschluss II-2014/070

Verordnung des Landkreises Leipzig über Beförderungsentgelte und -bedingungen im Gelegenheitsverkehr mit Taxen im Pflichtfahrgebiet Landkreis Leipzig - Taxentarifordnung -

Gemäß § 51 Abs. 1 sowie § 39 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) i. V. m. der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Personenbeförderungswesens (SächsPBefZuV) vom 27. Juni 2008 in der derzeit gültigen Fassung wird folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für den Verkehr mit Taxen von Unternehmern, die ihren Betriebssitz innerhalb des Landkreises Leipzig haben.

§ 2

Beförderungsentgelt

(1)	Allgemeine tarifliche Festlegungen	0,10 EUR
	Fortschaltbetrag	
(2)	Tarifstufe 1 (Anfahrt)	
	Grundpreis	3,50 EUR
	Wegtarif	1,00 EUR pro km
(3)	Tarifstufe 2 (Besetztfahrt)	
	Tagtarif werktags 05:00 bis 20:00 Uhr	
	Grundgebühr	3,50 EUR
	1. und 2. km	2,50 EUR pro km

3. bis 10. km	1,80 EUR pro km
ab 11. km	1,70 EUR pro km
Zeittarif (Wartezeit)	25,00 EUR

Nachttarif werktags 20:00 bis 05:00 Uhr, sonn- und feiertags ganztägig

Grundgebühr	3,50 EUR
1. und 2. km	2,70 EUR pro km
3. bis 10. km	2,00 EUR pro km
ab 11. km	1,80 EUR pro km
Zeittarif (Wartezeit)	25,00 EUR

(4) Zuschläge:

Einmalig für Großraumtaxen (Alle Fahrzeuge mit mehr als fünf Sitzplätzen, siehe Zulassungsbescheinigung Teil I unter S.1) bei ausdrücklicher Bestellung oder Nutzung durch fünf und mehr Fahrgäste.

7,00 EUR

(5)

Bei Anfahrten außerhalb des Betriebssitzes ist der Fahrgast über die anfallenden Gebühren für die Anfahrt zu informieren.

(6)

Bei Fahrten mit einem Ziel außerhalb des Pflichtfahrgebietes ist der Fahrpreis für die gesamte Strecke frei zu vereinbaren. Das gilt entsprechend für bestellte Fahrten mit einem Ausgangspunkt außerhalb des Pflichtfahrbereiches.

Kommt es zu keiner Preisvereinbarung gilt die Tarifbindung des Pflichtfahrbereiches, d.h. es ist nach Fahrpreisanzeiger für die gesamte Strecke zu fahren.

(7)

Bei Aufträgen zu Sonderanlässen wie Stadtrundfahrten, Hochzeiten usw. sind Vereinbarungspreise zu treffen.

Kommt es zu keiner Preisvereinbarung gilt die Tarifbindung des Pflichtfahrbereiches, d.h. es ist nach Fahrpreisanzeiger für die gesamte Strecke zu fahren.

(8)
Für Fahrten vom und zum Flughafen Leipzig/Halle gelten die Tarife der Vereinbarung zum Bereithaltungsrecht am Flughafen Leipzig/Halle für Taxen in der jeweils gültigen Fassung.

**§ 3
Verwendung des Fahrpreisanzeigers**

(1)
Taxen müssen mit einem Fahrpreisanzeiger ausgerüstet sein. Die Vorschriften des Eichrechtes finden Anwendung.

(2)
Bei Verwendung der Tarifstufe 1 (Anfahrt) hat die Weiterschaltung in Tarifstufe 2 im Beisein des Fahrgastes zu erfolgen.

(3)
Der Fahrpreisanzeiger darf erst nach Kontaktaufnahme mit dem Besteller an dem angegebenen Bestellort bzw. bei Vorbestellung erst zur angegebenen Zeit eingeschaltet werden.

(4)
Eine Beförderungsfahrt darf nur mit einem einwandfrei arbeitenden Fahrpreisanzeiger angetreten werden.

(5)
Bei Versagen des Fahrpreisanzeigers wird das Beförderungsentgelt nach der durchfahrenen Strecke berechnet. Der Fahrzeugführer hat den Fahrgast hierauf unverzüglich hinzuweisen. Nach Beendigung der Fahrt hat der Fahrzeugführer dem Unternehmer eine Störung des Fahrpreisanzeigers unverzüglich anzuzeigen. Der Unternehmer hat die Störung unverzüglich zu beheben.

**§ 4
Beförderungsbedingungen**

(1)
Gepäck, ausgenommen kleines Handgepäck, ist im Kofferraum des Fahrzeuges unterzubringen. Soweit es die Betriebssicherheit zulässt, kann der Taxifahrer gestatten, dass das Gepäck auch anders untergebracht wird. Gegenstände, die über die Wagengrenzung hinausragen, sind von der Beförderung ausgeschlossen.

(2)
Hunde und Katzen dürfen nur dann mitbefördert werden, wenn die Betriebssicherheit dadurch nicht gefährdet wird. Blindenhunde in Begleitung von Blinden sind immer zu befördern. Tiere dürfen auf Sitzplätzen nicht untergebracht werden.

(3)
Das Beförderungsentgelt ist im Allgemeinen nach Beendigung der Fahrt an den Taxifahrer zu zahlen. Der Taxifahrer kann jedoch schon bei Antritt der Fahrt einen Vorschuss in Höhe des voraussichtlichen Fahrpreises verlangen.

(4)
Auf Verlangen des Fahrgastes hat der Taxifahrer eine Fahrpreisquittung auszuhändigen.

Auf der Quittung müssen Datum, Gesamtpreis, Fahrstrecke, Ordnungsnummer und Name und Anschrift des Taxibetriebes angegeben sein. Die Quittung ist mit einer Unterschrift zu versehen.

**§ 5
Ausnahmen**

(1)
Folgende Fahrten mit Taxen unterliegen nicht dieser Verordnung:

- a) Fahrten im Auftrag und auf Kosten eines Sozialversicherungsträgers (z. B. Krankenkassen, Landesversicherungsanstalten),
- b) Fahrten für Schulträger - soweit hierüber ein Beförderungsvertrag abgeschlossen ist,
- c) sonstige vertraglich vereinbarte Fahrten, die regelmäßig über einen längeren Zeitraum durchgeführt werden (z. B. Auftragsfahrten als Linientaxi im öffentlichen Linienverkehr).

(2)
Werden mit Taxen Fahrten nach Buchstabe a - c durchgeführt, sind diese Vereinbarungen durch den Unternehmer dem Landratsamt - Straßenverkehrsamt - zur Prüfung der Zulässigkeit nach § 51 Abs. 4 PBefG anzuzeigen.

Die Zulässigkeit wird erst 14 Tage nach der Anzeige wirksam, sofern die Behörde nicht widerspricht.

**§ 6
Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 4 PBefG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- 1. ein nach § 2 Abs. 1 - 4 dieser Verordnung unzulässiges Entgelt fordert;
- 2. eine nach § 4 Abs. 4 dieser Verordnung zu erteilende Quittung nicht aushändigt oder nicht ordnungsgemäß ausstellt;
- 3. den Vorschriften nach § 3 Abs. 1 bis 5 dieser Verordnung über den Fahrpreisanzeiger zuwiderhandelt.

**§ 7
Schlussbestimmungen**

(1)
Die Verordnung tritt am 01.02.2015 in Kraft.

(2)
Mit In-Kraft-Treten dieser Verordnung tritt die bisher gültige Verordnung des Landkreises Leipzig über Beförderungsentgelte und -bedingungen im Gelegenheitsverkehr mit Taxen im Pflichtfahrgebiet Landkreis Leipzig - Beschluss 2012/037 - vom 16.05.2012 des Kreistages außer Kraft.

Borna, den 03.12.2014
gez. Dr. Gerhard Gey
Landrat

- Siegel -

Beschluss-II-2014/076

2. Satzung zur Änderung der Betriebsatzung des Kommunalen Eigenbetriebes „Weiterbildungsakademie“ des Landkreises Leipzig

Auf Grund des Gesetzes über kommunale Eigenbetriebe im Freistaat Sachsen vom 26.06.2009, aufgehoben durch Artikel 9 des Gesetzes zur Fortentwicklung des Kommunalrechts vom 28.11.2013 (SächsGVBl. S. 822), und § 95a Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Fortentwicklung des Kommunalrechts vom 28.11.2013, hat der Kreistag des Landkreises Leipzig in seiner Sitzung am **03.12.2014** folgende Satzung zur Änderung der Betriebsatzung des kommunalen Eigenbetriebes „Weiterbildungsakademie des Landkreises Leipzig“ beschlossen:

**§ 1
Änderungen**

- 1.
Die Einleitung zur Satzung wird wie folgt neu gefasst:
„Auf Grund des Gesetzes über kommunale Eigenbetriebe im Freistaat Sachsen vom 26.06.2009, aufgehoben durch Artikel 9 des Gesetzes zur Fortentwicklung des Kommunalrechts vom 28.11.2013 (SächsGVBl. S. 822), und § 95a Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Fortentwicklung des Kommunalrechts vom 28.11.2013, hat der Kreistag des Landkreises Leipzig in seiner Sitzung am 05.10.2011, zuletzt geändert am 03.12.2014, folgende Betriebsatzung des kommunalen Eigenbetriebes „Weiterbildungsakademie des Landkreises Leipzig“ beschlossen:“
- 2.

In § 1 - Rechtsstellung und Name des Eigenbetriebes - Abs. 1 wird nach den Worten „im Sinne von § 63“ der weitere Teilsatz wie folgt formuliert **„Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKRö), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Fortentwicklung des Kommunalrechts vom 28.11.2013, i. V. m. § 95a Abs. 1 SächsGemO.“**

3.
In § 2 - Aufgaben des Eigenbetriebes - Abs. 1 wird der Punkt „das Mehrgenerationenhaus Markranstädt“ durch den Punkt **„das Berufungsqualifikationszentrum“** ersetzt.

4.

In § 4 - Gemeinnützigkeit - Abs. 1 Satz 1 wird nach dem Wort „Abgabenordnung“ der Klammerausdruck „(AO)“ eingefügt.

5.

In § 4 - Aufgaben des Eigenbetriebes - Abs. 1 wird der Satz 2 wie folgt neu formuliert:

„Diese Zwecke werden insbesondere durch den Unterrichts- und Bildungsbetrieb erfüllt, indem von den Volkshochschulen, dem Berufsqualifikationszentrum und dem Schullandheim Vorträge, Kurse u.a. Veranstaltungen wissenschaftlicher, künstlerischer oder belehrender Art (§ 68 Nr. 8 AO) durchgeführt werden.“

6.

In § 5 - Aufgaben der Betriebsleitung - Abs. 2 wird anstelle „§ 5 SächsEigBG“ „§ 4 Sächsische Eigenbetriebsverordnung (SächsEigBVO) vom 16.12.2013 (SächsGVBl. S. 941)“ eingefügt.

7.

In § 5 - Aufgaben der Betriebsleitung - Abs. 5 Nr. 1 wird anstelle „§ 16 Abs. 2 SächsEigBG“ „§ 23 Abs. 2 SächsEigBVO“ eingefügt.

8.

In § 5 - Aufgaben der Betriebsleitung - Abs. 5 Nr. 2 wird anstelle „§ 16 Abs. 2 SächsEigBG“ „§ 23 Abs. 2 SächsEigBVO“ eingefügt.

9.

In § 6 - Personalangelegenheiten - Abs. 2 wird anstelle „§ 11 Abs. 3 SächsEigBG“ „§ 10 Abs. 3 SächsEigBVO“ eingefügt.

10.

In § 7 - Vertretung des Landkreises in Angelegenheit des Eigenbetriebes - Abs. 1 wird anstelle „§ 6 SächsEigBG“ „§ 5 SächsEigBVO“ und anstelle „V“ „i.V.“ eingefügt.

11.

In § 9 - Zuständigkeiten des Kreistages - Abs. 1 werden die Worte „, dem SächsEigBG“ gestrichen und anstelle „SächsEigBV“ „SächsEigBVO“ eingefügt.

12.

In § 11 - Wirtschaftsführung - Abs. 3 wird anstelle „§§ 15 SächsEigBG und §§ 3 bis 7 SächsEigBV“ „§§ 16 bis 21 SächsEigBVO“ eingefügt.

13.

In § 11 - Wirtschaftsführung - Abs. 4 wird anstelle „§§ 16 Abs. 1 SächsEigBG“ „§ 23 Abs. 1 SächsEigBVO“ eingefügt.

14.

In § 12 - Berichtswesen und Risikofrüherkennung - Abs. 2 wird anstelle „§ 16 Abs. 3 SächsEigBG“ „§ 23 Abs. 3 SächsEigBVO“ eingefügt.

15.

In § 13 - Jahresabschluss und Lagebericht - wird anstelle „§ 17 SächsEigBG“ „§ 31 SächsEigBVO“ eingefügt.

§ 2

Inkrafttreten

Die 2. Satzung zur Änderung der Betriebsatzung des Kommunalen Eigenbetriebes „Weiterbildungsakademie des Landkreises Leipzig“ tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Borna, den 03.12.2014

gez. Dr. Gerhard Gey
Landrat

- Siegel -

Beschluss II-2014/077

2. Satzung zur Änderung der Betriebsatzung des Kommunalen Eigenbetriebes „Musikschulen des Landkreises Leipzig“

Auf Grund des Gesetzes über kommunale Eigenbetriebe im Freistaat Sachsen vom 26.06.2009, aufgehoben durch Artikel 9 des Gesetzes zur Fortentwicklung des Kommunalrechts vom 28.11.2013 (Sächs-GVBIS.822), und § 95a Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Fortentwicklung des Kommunalrechts vom 28.11.2013, hat der Kreistag des Landkreises Leipzig in seiner Sitzung am 05.10.2011, zuletzt geändert am 03.12.2014, folgende Betriebsatzung des kommunalen Eigenbetriebes „Musikschulen des Landkreises Leipzig“ beschlossen

§ 1

Änderungen

1.

Die Einleitung zur Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„Auf Grund des Gesetzes über kommunale Eigenbetriebe im Freistaat Sachsen vom 26.06.2009, aufgehoben durch Artikel 9 des Gesetzes zur Fortentwicklung des Kommunalrechts vom 28.11.2013 (SächsGVBIS.822), und § 95a Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Fortentwicklung des Kommunalrechts vom 28.11.2013, hat der Kreistag des Landkreises Leipzig in seiner Sitzung am 05.10.2011, zuletzt geändert am 03.12.2014, folgende Betriebsatzung des kommunalen Eigenbetriebes ‚Musikschulen des Landkreises Leipzig‘ beschlossen“

2.

In § 4 - Gemeinnützigkeit - Abs. 1 Satz 1 wird nach dem Wort „Abgabenordnung“ der Klammerausdruck „(AO)“ eingefügt.

3.

In § 5 - Aufgaben der Betriebsleitung - Abs. 2 wird anstelle „§ 5 SächsEigBG“ „§ 4 Sächsische Eigenbetriebsverordnung (SächsEigBVO) vom 16.12.2013 (SächsGVBl. S. 941)“ eingefügt.

4.

In § 5 - Aufgaben der Betriebsleitung - Abs. 5 Nr. 1 wird anstelle „§ 16 Abs. 2 SächsEigBG“ „§ 23 Abs. 2 SächsEigBVO“ eingefügt.

5.

In § 5 - Aufgaben der Betriebsleitung - Abs. 5 Nr. 2 wird anstelle „§ 16 Abs. 2 SächsEigBG“ „§ 23 Abs. 2 SächsEigBVO“ eingefügt.

6.

In § 6 - Personalangelegenheiten - Abs. 2 wird anstelle „§ 11 Abs. 3 SächsEigBG“ „§ 10 Abs. 3 SächsEigBVO“ eingefügt.

7.

In § 7 - Vertretung des Landkreises in Angelegenheit des Eigenbetriebes - Abs. 1 wird anstelle „§ 6 SächsEigBG“ „§ 5 SächsEigBVO“ und anstelle „V“ „i.V.“ eingefügt.

8.

In § 9 - Zuständigkeiten des Kreistages - Abs. 1 werden die Worte „, dem SächsEigBG“ gestrichen und anstelle „SächsEigBV“ „SächsEigBVO“ eingefügt.

9.

In § 11 - Wirtschaftsführung - Abs. 3 wird anstelle „§§ 15 SächsEigBG und §§ 3 bis 7 SächsEigBV“ „§§ 16 bis 21 SächsEigBVO“ eingefügt.

10.

In § 11 - Wirtschaftsführung - Abs. 4 wird anstelle „§§ 16 Abs. 1 SächsEigBG“ „§ 23 Abs. 1 SächsEigBVO“ eingefügt.

11.

In § 12 - Berichtswesen und Risikofrüherkennung - Abs. 2 wird anstelle „§ 16 Abs. 3 SächsEigBG“ „§ 23 Abs. 3 SächsEigBVO“ eingefügt.

13.

In § 13 - Jahresabschluss und Lagebericht - wird anstelle „§ 17 SächsEigBG“ „§ 31 SächsEigBVO“ eingefügt.

§ 2

Inkrafttreten

Die 2. Satzung zur Änderung der Betriebsatzung des Kommunalen Eigenbetriebes „Musikschulen des Landkreises Leipzig“ tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Borna, den 03.12.2014

gez. Dr. Gerhard Gey
Landrat

- Siegel -

Bekanntmachungsanordnung

für vorgenannte bekanntgemachten Beschlüsse des Kreistages des Landkreises Leipzig

- **Verordnung des Landkreises Leipzig über Beförderungsentgelte und -bedingungen im Gelegenheitsverkehr mit Taxen im Pflichtfahrgebiet Landkreis Leipzig - Taxentarifordnung -**
- **2. Satzung zur Änderung der Betriebsatzung des Kommunalen Eigenbetriebes „Weiterbildungsakademie“ des Landkreises Leipzig**

2. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung des Kommunalen Eigenbetriebes „Musikschulen des Landkreises Leipzig“

Der Kreistag des Landkreises Leipzig hat in seiner Sitzung am 03.12.2014 die vorgenannten Beschlüsse gefasst. Die Beschlüsse werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen beim Zustandekommen dieser Beschlüsse nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass

1. die Ausfertigung eines Beschlusses nicht oder fehlerhaft erfolgt ist;
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung eines Beschlusses verletzt worden ist;
3. der Landrat einem Beschluss nach § 48 Abs. 2 SächsLKrO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,

4. vor Ablauf der im Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde einen Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Landkreis unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 3 Abs. 5 Satz 1 SächsLKrO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Borna, den 09.12.2014

gez. Dr. Gerhard Gey
Landrat

- Siegel -

Wahl des Kreiswahlausschusses für die Landratswahl im Jahr 2015

Der Kreistag des Landkreises Leipzig hat in seiner Sitzung am 03.12.2014 entsprechend dem Gesetz über die Kommunalwahlen im Freistaat Sachsen (Kommunalwahlgesetz - KomWG) und der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Durchführung des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Freistaat Sachsen (Kommunalwahlordnung - KomWO) neben der Festlegung über die Sitze im Kreiswahlausschuss, die nachfolgend aufgeführten Wahlberechtigten in den Kreiswahlausschuss für die Landratswahl im Jahr 2015 gewählt:

Name/Vorname	Anschrift	Funktion
Klinger, Wolfgang	04523 Pegau OT Großschkorlopp	Vorsitzender
Rasch, Dirk	04416 Markkleeberg	Stv. Vorsitzender
Beyer, Brigitte	04552 Borna, OT Thräna	Beisitzer
Lehne, Gerald	04808 Wurzen OT Dehnitz	Stellvertreter
Luedtke, Holger	04552 Borna	Beisitzer
Schneidenbach, Eberhard	04654 Frohburg OT Tautenhain	Stellvertreter
Runge, Ingo	04668 Grimma	Beisitzer
Bothe, Sebastian	04416 Markkleeberg	Stellvertreter
Herrmann, Uwe	04683 Naunhof	Beisitzer
Kniesche, Ute	04668 Grimma OT Nerchau	Stellvertreter

Borna, den 05.12.2014

gez. Dr. Gerhard Gey
Landrat

Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Entwurfes der Haushaltssatzung des Landkreises Leipzig für den Doppelhaushalt 2015/2016

Gemäß § 61 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen in Verbindung mit § 76 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen wird der Entwurf der Haushaltssatzung für die Jahre 2015 und 2016 vom 03.02. - 11.02.2015

während der Öffnungszeiten öffentlich ausgelegt.

Auslegungsort:

Landratsamt Landkreis Leipzig
Finanzverwaltung, Zimmer 2.1.14
Stauffenbergstr. 4, 04552 Borna

Gemäß § 61 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen in Verbindung mit § 76 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen können die Einwohner und Abgabepflichtigen des Landkreises bis zum 20.02.2015 gegen den Entwurf der Haushaltssatzung für die Jahre 2015 und 2016 des Landkreises Leipzig Einwendungen erheben.

gez. Ulrike Heinke
Amtsleiterin Finanzverwaltung

Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung, Aufstallungspflicht für Geflügel in Risikogebieten

Das Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt des Landkreises Leipzig (LÜVA) erlässt folgende

Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung

1. Geflügelhalter, die Geflügel - Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten oder Gänse - in einer Entfernung von 500 m oder weniger zu den in Punkt 2 aufgeführten Risikogebieten halten, haben dieses Geflügel unverzüglich in geschlossene Ställe oder unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss, aufzustellen.

2. Die Risikogebiete umfassen:
 - a. Den gesamten Verlauf der Mulde, einschließlich ihrer beiden Zuflüsse Zwickauer und Freiburger Mulde,
 - b. Den gesamten Verlauf der Weißen Elster,
 - c. Kulkwitzer See
 - d. Werbener See
 - e. Zwenkauer See
 - f. Cospudener See
 - g. Markkleeberger See
 - h. Rückhaltebecken Stöhna
 - i. Störmthaler See

- j. Stausee Rötha
- k. Kahnsdorfer See
- l. Hainer See
- m. Haubitzer See
- n. Speicherbecken Witznitz
- o. Speicherbecken Borna
- p. Groitzscher See
- q. Haselbacher See
- r. Haselbacher/Regiser Teichgruppe
 - i. Pfaffenteich
 - ii. Zetzschenteich
 - iii. Bienenteich
 - iv. Börstenteich
 - v. Holzteich
 - vi. Neuwiese
 - vii. Kleiner Brandsee
 - viii. Großer Brandsee
 - ix. Kirchteich
- s. Bockwitzer See
- t. Harthsee
- u. Eschefelder Teichgruppe
 - i. Großer Teiche
 - ii. Strechtenteiche
 - iii. Vorwärmer
 - iv. Ziegelteich
 - v. Neuer Teich
 - vi. Straßenteich
 - vii. Hainteiche
 - viii. Mauerteich
 - ix. Schloßteich
 - v. Talsperre Schömbach
- w. Ammelshainer See (Moritzsee)
- x. Naunhofer See (Grillensee)
- y. Talsperre Göttwitz
- z. Talsperre Döllnitzsee

3. Geflügelhalter, die bisher noch nicht der Pflicht zur Anzeige und Registrierung ihrer Geflügelhaltung beim Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt nachgekommen sind, haben dies unverzüglich nachzuholen.
4. Die angeordneten Maßnahmen gelten bis auf Widerruf durch das Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt des Landkreises Leipzig.
5. Ausnahmen sind nur nach Genehmigung durch das Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt des Landkreises Leipzig zulässig.
6. Für die Maßnahmen unter den Punkten 1 - 5 wird die sofortige Vollziehung angeordnet.
7. Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.
8. Die Allgemeinverfügung gilt am Tag der Bekanntmachung als bekanntgegeben.

Begründung

I.

Am 05.11.2014 wurde in einem Putenbestand in Mecklenburg-Vorpommern der Ausbruch der Geflügelpest durch das hochpathogene aviäre Influenza-A-Virus (HPAI), Subtyp H5N8, amtlich festgestellt. Der gleiche Erreger wurde zudem mit Stand vom 02.12.2014 bei drei verschiedenen Ausbrüchen in den Niederlanden und bei einem Ausbruch im Vereinigten Königreich nachgewiesen.

Am 21.11.2014 erfolgte der Nachweis bei einem gesund erlegten Wildvogel in Mecklenburg Vorpommern.

Das Friedrich-Löffler-Institut (FLI) als nationales Referenzlabor hat in seiner aktuellen Risikobewertung mit Stand vom 25.11.2014 zur neuerlichen Einschleppung sowie zum Auftreten von hochpathogenem aviärem Influenzavirus in Hausgeflügelbeständen in Deutschland das Eintragsrisiko im Vergleich zur Vorjahresbewertung eine deutliche Risikoverschärfung konstatieren müssen. So wurde insbesondere das Risiko der Einschleppung und Verbreitung des HPAI durch Wildvögel aufgrund der aktuellen Ereignisse und Nachweise nunmehr als *hoch* bewertet.

Bisherige epidemiologische Ermittlungen zeigten keine direkten Verbindungen zwischen den genannten Ausbrüchen in Europa. Da bei dem Seuchengeschehen in Deutschland, in den Niederlanden und im Verei-

inigten Königreich jedoch eine Nachbarschaft zu Rast- und Mauerplätzen von Wildwasservögeln besteht und aufgrund des Nachweises bei einem Wildvogel (Krickente), der keine äußeren Krankheitserscheinungen aufwies, wird vermutet, dass HPAI H5N8 in der Wildvogelpopulation zirkuliert, dabei jedoch für Wassergeflügel keine hohe Virulenz aufweist, sodass sich keine Krankheitserscheinungen zeigen, gleichwohl das Virus jedoch verbreitet werden kann.

Die gefundenen Erreger weisen zudem eine enge Verwandtschaft untereinander auf.

Der gefundene Subtyp H5N8 wurde bisher nur im südostasiatischen Raum nachgewiesen, so 2014 in Korea, was die Tötung und unschädliche Beseitigung von 12 Millionen Stück Geflügel zur Folge hatte, zudem in Japan und China.

Direkte Vogelflugrouten, die Südostasien mit Westeuropa verbinden, sind nicht bekannt, es gibt jedoch Überschneidungs- und damit potentielle Kontaktbereiche von Vögeln aus Südostasien mit nordsibirischen Brutgebieten vieler Gänse-, Enten- und Sägerarten, die zur Zeit nach Europa zur Überwinterung ziehen und dabei dieses Virus mitbringen können. Ein Monitoring in Südkorea ergab zudem den Nachweis der Verbreitung von H5N8 bei einer Vielzahl von Wildvogelarten.

Das Risiko der Einschleppung über Wildvögel liegt somit über dem normalerweise oder im Mittel zu erwartenden Maß.

II.

Das LÜVA Landkreis Leipzig ist sachlich und örtlich für den Erlass dieser amtlichen Anordnung zuständig (§ 24 (1) und (3) TierGesG i. V. m. § 1 (1), (2) und (6) SächsAGTierGesG bzw. § 3 (1) VwVfG i. V. m. § 1 SächsVwVfZG).

Die amtliche Anordnung in Form der Allgemeinverfügung richtet sich an Geflügelhalter mit Tieren in Risikogebieten als für dieses Geflügel verantwortliche Personen.

Nach § 13 der Geflügelpest-VO ordnet die zuständige Behörde eine Aufstallung für Geflügel im Sinne von § 1 (2) - Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten und Gänse - in geschlossene Ställe oder unter wildvogeldichte Schutzvorrichtungen (aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge, wie Kot, gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung) an, soweit dies auf Grund einer Risikobewertung zur Vermeidung der Einschleppung durch Wildvögel erforderlich ist. In die Risikobewertung haben dabei insbesondere die örtlichen Gegebenheiten einschließlich der Nähe eines Bestandes zu einem Gebiet, in dem sich wildlebende Wat- und Wasservögel sammeln, einem See, einem Fluss, an dem sich Rast- und/oder Brutplätze befinden sowie das sonstige Vorkommen oder Verhalten von Wildvögeln berücksichtigt zu werden.

Mit dem Erlass des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz vom 27.11.2014 (Az: 24-9156-12/67) zum Vollzug der Geflügelpest-Verordnung wird in Zusammenarbeit mit dem Sächsischen Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG) als staatliche Einrichtung, die u. a. mit Fragen des Natur- und Artenschutzes und damit der Erhebung von Wildvogeldata betraut ist, das Risiko einer für eine Virusübertragung relevanten Wildvogelansammlung für Binnengewässer ab einer Wasserfläche von 50 ha sowie für Fließgewässer 1. Ordnung und eine Erwartungszone von bis zu 500 m Uferrandstreifen auch für Sachsen festgestellt.

Zudem untermauern aktuelle Erhebungen der Sächsischen Vogelenschutzbehörde, dass Wat- und Wasservögel, wie auch Krickenten, regelmäßig an die Beobachtungsgebiete kommen. Diese Beobachtungsgebiete decken einen Teil der über die Größe definierten Risikogebiete so ab, dass Rückschlüsse möglich sind und ein erhöhtes Risiko für die genannten Gebiete abgeleitet werden muss. Die Haltung von Hühnern, Enten, Gänsen, Fasanen, Perlhühnern, Rebhühnern, Tauben, Truthühnern, Wachteln oder Laufvögel ist vor Beginn der Tätigkeit unter Angabe des Halternamens, seiner Anschrift und der Anzahl der im Jahresdurchschnitt voraussichtlich gehaltenen Tiere, ihrer Nutzungsart und ihres Standortes, bezogen auf die jeweilige Tierart der zuständigen Behörde - dem LÜVA - anzuzeigen. Dies beinhaltet zudem Änderungen, wie Tierzahlerhöhungen, -reduktionen oder auch die Aufgabe der Tierhaltung (§ 26 ViehVerkV).

Aufgrund der allgemeinen Risikobewertung des FLI und der spezifischen Risikobewertung für Sachsen und den Landkreis Leipzig ist die amtliche Anordnung in Form der Allgemeinverfügung für Risikogebie-

te erforderlich. Sie ist zudem geeignet, um das Risiko eines Eintrags von HPAI in die Hausgeflügelpopulation mit dramatischen wirtschaftlichen Folgen zu senken. Die Verhältnismäßigkeit der gewählten Mittel, um dem Risiko angemessen zu begegnen, wurde berücksichtigt, indem nur Geflügel in definierten Risikogebieten und nicht kreisweit reglementiert wird.

Der Erlass von Einzelverfügungen ist infolge des großen Adressatenkreises jedoch nicht verhältnismäßig. Eine Anhörung der Beteiligten unterbleibt gemäß § 28 (2) Nr. 4 VwVfG.

Die Punkte 1. - 5. der Verfügung liegen nach § 80 (2) Nr. 4 VwGO im öffentlichen Interesse an einer wirksamen Seuchenprävention und dem Schutz der Gesundheit von Tieren und, aufgrund des Zoonosecharakters des Erregers HPAI, auch des Menschen. Die Maßnahmen sind folglich nicht mit aufschiebender Wirkung anfechtbar. Es handelt sich zudem um eilbedürftige Maßnahmen, von deren unverzüglicher Einhaltung eine wirksame Seuchenprophylaxe abhängt. Ein Abwarten bis zur Unanfechtbarkeit der Entscheidung ist in Anbetracht auch der gesamtstaatlichen Maßnahmen bereits im Verdachtsfall einer HPAI-Infektion nicht akzeptabel.

III.

Die Nichterhebung von Kosten beruht auf § 3 Abs. 1 Pkt. 3 Sächs-VwKG. Diese Amtshandlung wird im öffentlichen Interesse von Amts wegen vorgenommen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landratsamt Landkreis Leipzig, Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt, Stauffenbergstraße 4, 04552 Borna schriftlich oder mündlich zur Niederschrift einzulegen.

Hinweis:

Die aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs entfällt jedoch gemäß § 80 (2) Nr. 4 VwGO.

Wir weisen zudem auf

§ 2 der Geflügelpest-Verordnung hin, nach dem eine **Dokumentation in jeder Geflügelhaltung** vorgeschrieben ist, die Angaben zu Zugängen und Abgängen von Geflügel umfassen muss sowie auf § 4 zur Früherkennung, nachdem in **Enten- und Gänsebeständen Verluste von mehr als der dreifachen üblichen Sterblichkeit oder eine Gewichts- oder Legeleistungsabnahme von mehr als 5 % über einen Zeitraum von mehr als 4 Tagen** durch einen Tierarzt abzuklären sind. **Für alle anderen Geflügelbestände gilt die tierärztliche Abklärungspflicht bereits bei Tierverlusten, die 2% innerhalb von 24 Stunden überschreiten.**

Rechtsquellenverzeichnis

- Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) vom 22.05.2013,
- Sächsisches Ausführungsgesetz zum Tiergesundheitsgesetz (SächsAGTierGesG) vom 09.07.2014,
- Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-VO) vom 08.05.2013,
- Verordnung zum Schutz gegen die Verschleppung von Tierseuchen im Viehverkehr (Viehverkehrsverordnung - ViehVerkV) vom 06.07.2007,
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) vom 23.01.2003,
- Gesetz zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) vom 11.05.2010,
- Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991
- Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) vom 17.09.2003,

jeweils in der derzeit geltenden Fassung.

*Dr. Asja Möller
Amtsleiterin Lebensmittelüberwachungs-
und Veterinäramt*

Offenlegung der Änderung von Daten des Liegenschaftskatasters nach § 14 Abs. 6 Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz

Das Vermessungsamt des Landkreises Leipzig hat Daten des Liegenschaftskatasters geändert:

Betroffene Flurstücke

Gemarkung Colditz (4217): 11a, 13, 14, 15, 16, 17a, 19, 23a, 24a, 25, 26a, 26b, 28, 29, 54, 55, 63a, 63b, 64a, 64b, 135a, 136a, 189, 190, 191, 209a, 212a, 270a, 271a, 275a, 276a, 282a, 283a, 284, 285a, 286a, 286b, 287a, 288a, 289a, 293a, 295a, 299a, 300, 301, 322, 330a, 357

Art der Änderung

1. Berichtigung der Flächenangabe

Allen Betroffenen wird die Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters durch Offenlegung bekannt gemacht. Die Ermächtigung zur Bekanntgabe auf diesem Wege ergibt sich aus § 14 Abs. 6 Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz. Der Landkreis Leipzig ist nach § 2 des Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen und das Liegenschaftskataster im Freistaat Sachsen (Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz - SächsVermKatG) = Artikel 9 des Gesetzes vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 148), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 134) in der jeweils geltenden Fassung, für die Führung des Liegenschaftskatasters zuständig. Der Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters liegen die Vorschriften des § 14 Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz zugrunde.

Die Unterlagen liegen ab dem

22.12.2014 bis zum 21.01.2015

**in der Geschäftsstelle des Vermessungsamtes
Leipziger Straße 67, 04552 Borna
in der Zeit**

**Dienstag 8:30 - 12:00 und 13:30 - 18:00 Uhr
Donnerstag 8:30 - 12:00 und 13:30 - 16:00 Uhr
Freitag 8:30 - 12:00 Uhr**

zur Einsichtnahme bereit. Nach § 14 Abs. 6 Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz gilt die Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters 7 Tage nach Ablauf der Offenlegungsfrist als bekannt gegeben. Für Fragen stehen Ihnen die Mitarbeiter unserer Geschäftsstelle während der Öffnungszeiten zur Verfügung. Sie haben in der Geschäftsstelle auch die Möglichkeit, weitere Unterlagen zu den Änderungen einzusehen.

Borna, den 01.12.2014

*gez. Leberecht
Sachgebietsleiter*

Bekanntmachung des Regionalen Planungsverbands Leipzig-West Sachsen zur Haushaltssatzung und zum Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 vom 18. Dezember 2014

Die nachstehende Satzung wurde von der Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbands Leipzig-West Sachsen am 06. November 2014 in öffentlicher Sitzung beschlossen (Beschluss V/VV 23/01/2014). Sie wurde dem Sächsischen Staatsministerium des Innern mit Nachricht vom 14. November 2014 vorgelegt. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan werden

von Montag, dem 5. Januar 2015 bis

Freitag, dem 9. Januar 2015

in der nachfolgend genannten Dienststelle zur kostenlosen Einsichtnahme durch jedermann zu den angegebenen Zeiten öffentlich ausgelegt:

Regionaler Planungsverband Leipzig-West Sachsen

Regionale Planungsstelle Leipzig

Haus A 8, Zimmer 137

Bautzner Straße 67, 04347 Leipzig

Tel.: 0341 33741620

Fax: 0341 33741633

Montag	09:00 - 11:30 und 12:00 - 14:00 Uhr
Dienstag	09:00 - 11:30 und 12:00 - 14:00 Uhr
Mittwoch	09:00 - 11:30 und 12:00 - 14:00 Uhr
Donnerstag	09:00 - 11:30 und 12:00 - 14:00 Uhr
Freitag	09:00 - 12:00 Uhr

Leipzig, den 18. Dezember 2014

Regionaler Planungsverband Leipzig-West Sachsen
Dr. Gerhard Gey
Verbandsvorsitzender

Haushaltssatzung des Regionalen Planungsverbands Leipzig-West Sachsen für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund der §§ 1 und 9 der Verbandssatzung vom 7. Mai 1993, zuletzt geändert durch Neufassung vom 8. April 2011 (SächsABl. S. A 221), und § 12 des Gesetzes zur Raumordnung und Landesplanung des Freistaates Sachsen (Landesplanungsgesetz - SächsLPIG) vom 11. Juni 2010 (SächsGVBl. S. 174), rechtsbereinigt mit Stand vom 01. Mai 2014, und in Verbindung mit § 74 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 02. April 2014 (SächsGVBl. S. 234, 237) geändert worden ist, hat die Versammlung des Regionalen Planungsverbands Leipzig-West Sachsen in der Sitzung am 06.11.2014 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

im Ergebnishaushalt mit dem

- Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	1.062.900,00 EUR
- Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	1.270.000,00 EUR
- Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen (ordentliches Ergebnis) auf	- 207.100,00 EUR
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen aus Vorjahren auf	- 148.802,14 EUR
- Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen einschließlich der Abdeckung von Fehlbeträgen aus Vorjahren (veranschlagtes ordentliches Ergebnis) auf	- 355.902,14 EUR
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0,00 EUR
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 EUR
- Saldo aus den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen (Sonderergebnis) auf	0,00 EUR
- Gesamtbetrag des veranschlagten ordentlichen Ergebnisses auf	- 355.902,14 EUR
- Gesamtbetrag des Sonderergebnisses auf	0,00 EUR
- Gesamtergebnis auf	- 355.902,14 EUR

im Finanzhaushalt mit dem

- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.062.900,00 EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.250.000,00 EUR
- Zahlungsmittelüberschuss oder -bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit als Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	- 187.100,00 EUR

- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	0,00 EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	17.500,00 EUR
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	- 17.500,00 EUR
- Finanzierungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag als Saldo aus dem Zahlungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag aus laufender Verwaltungstätigkeit und dem Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	- 204.600,00 EUR
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0,00 EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0,00 EUR
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0,00 EUR
- Saldo aus Finanzierungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag und Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit als Änderung des Finanzmittelbestands auf	- 204.600,00 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird auf 80.000,00 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Verbandsumlage wird nach § 12 Abs. 2 des Gesetzes zur Raumordnung und Landesplanung für den Freistaat Sachsen (SächsLPIG) und nach § 9 der Verbandssatzung auf insgesamt 39.400,00 Euro festgesetzt. Die Verbandsumlage wird nach der Einwohnerzahl (Stand: 31.12.2013, Gebietsstand: 31.12.2013) der Umlagepflichtigen festgesetzt und ist am 31. März 2015 fällig.

Leipzig, den 06.11.2014

Regionaler Planungsverband Leipzig-West Sachsen
Dr. Gerhard Gey
Verbandsvorsitzender

Öffentliche Bekanntmachung über die Haushaltssatzung mit Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2015 des Rettungszweckverbandes der Versorgungsbereiche Landkreis Leipzig und Region Döbeln (Landkreis Mittelsachsen)

I.

Auf der Grundlage der Reglementierungen der §§ 72 ff. Sächsische Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 03. März 2014; der §§ 61 ff. Sächsische Landkreisordnung (SächsLKrO) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 03. März 2014; der §§ 2, 44 ff. des Sächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 03. März 2014; der §§ 15 ff. Sächsische Eigenbetriebsverordnung (SächsEigBVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Dezember 2013 erlässt die Versammlung des Rettungszweckverbandes der Versorgungsbereiche Landkreis Leipzig und Döbeln (Landkreis Mittelsachsen) die Haushaltssatzung mit Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2015:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan (Anlage 1) für das Wirtschaftsjahr 2015 wird festgesetzt. Er schließt im

Erfolgsplan

in den Erträgen mit	14.656.424,10 EUR
in den Aufwendungen mit	14.656.424,10 EUR
mit einem Jahresüberschuss	0,00 EUR
mit einem Jahresfehlbetrag	0,00 EUR

ab und enthält im

Liquiditätsplan

Mittelzufluss aus laufender Geschäftstätigkeit	769.800,00 EUR
Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit	1.848.598,00 EUR
Mittelzufluss aus der Finanzierungstätigkeit	1.073.031,00 EUR
Finanzmittelbestand am Ende der Periode	271.739,00 EUR

§ 2

Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen

für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen
 (nachrichtlich: Übertrag 2014: 500.000 EURO) **1.251.598,40 EUR**

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen

für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen **2.767.545,13 EUR**

§ 4

Verbandsumlagen werden entsprechend § 13 der Verbandssatzung

i. g. F. festgesetzt:
im Erfolgsplan auf 761.239,00 EUR
im Liquiditätsplan auf 0,00 EUR

Die festgesetzten Verbandsumlagen sind als Jahresverbandsumlage im Maßstab der Beteiligung der Verbandsmitglieder nach § 125 SächsGemO i. g. F. in Verbindung mit § 13 Absätze 2, 3, 4 der Verbandssatzung i. g. F. von den Verbandsmitgliedern zu entrichten.

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf: 2.900.000,00 EUR

§ 6

Die Haushaltsatzung tritt zum 01. Januar 2015 in Kraft und gilt für das Wirtschaftsjahr 2015.

II.

Vollzug des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) i. V. m. der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) und dem Sächsischen Eigenbetriebsgesetz (SächsEigBG) Haushaltssatzung mit Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2015 des Rettungszweckverbandes der Versorgungsbereiche Landkreis Leipzig und Region Döbeln (Landkreis Mittelsachsen)

Die Landesdirektion erließ mit Datum vom 01. Dezember 2014 folgenden Bescheid:

- Die Gesetzmäßigkeit des Beschlusses Nr. 256/2014 der Versammlung des Rettungszweckverbandes der Versorgungsbereiche Landkreis Leipzig und Region Döbeln (Landkreis Mittelsachsen) vom 22. September 2014 über die Haushaltssatzung mit Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2015 wird bestätigt.
- Der in § 2 der Haushaltssatzung vorgesehene Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen für das Wirtschaftsjahr 2015 in Höhe von 1.251.598,40 EUR wird genehmigt.
- Der in § 3 der Haushaltssatzung vorgesehene Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen für das Wirtschaftsjahr 2015 in Höhe von 2.767.545,13 EUR wird genehmigt.
- Die in § 4 der Haushaltssatzung festgesetzte Jahresverbandsumlage in Höhe von 761.239,00 EUR für die Landkreise Mittelsachsen (Versorgungsbereich Döbeln) und Leipzig (Versorgungsbereich Landkreis Leipzig) wird zur Kenntnis genommen.

- Der in § 5 der Haushaltssatzung festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite für das Wirtschaftsjahr 2015 in Höhe von 2.900.000,00 EUR ist genehmigungsfrei.
- Für diesen Bescheid werden keine Verwaltungskosten erhoben.

III.

Gemäß § 12 Abs. 1 Satz 3 SächsEigBG i. V. mit § 76 Abs. 3 SächsGemO und § 58 Abs. 1 SächsKomZG in jeweils gültiger Fassung sowie § 18 der Verbandssatzung in der Fassung der Satzung zur 1. Änderung der Verbandssatzung des Rettungszweckverbandes der Versorgungsbereiche Landkreis Leipzig und Region Döbeln (Landkreis Mittelsachsen) wird die Haushaltssatzung mit der Festsetzung des Wirtschaftsplanes für das Wirtschaftsjahr 2015 für die Dauer einer Woche **vom 22.12. bis 31.12.2014** während der regelmäßigen Dienstzeiten

montags, donnerstags	von 08:00 bis 16:00 Uhr,
dienstags	von 08:00 bis 18:00 Uhr,
mittwochs, freitags	von 08:00 bis 12:00 Uhr

in der Geschäftsstelle des Rettungszweckverbandes der Versorgungsbereiche Landkreis Leipzig und Region Döbeln (Landkreis Mittelsachsen), Heinrich-Zille-Straße 3 in 04668 Grimma öffentlich ausgelegt.

Grimma, am 02.12.2014

gez. Dr. Gey
Verbandsvorsitzender

Nach Redaktionsschluss eingegangen

Bekanntmachung des Landratsamtes Landkreis Leipzig gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Az.: 242-106.11/658/2/st

Die Windenergie Am Fliensberg GmbH beantragte am 21.05.2014 eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 4 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1740) zur Errichtung und zum Betrieb von zwei Windkraftanlagen vom Typ Enercon E-53 im Vorrang- und Eignungsgebiet Windenergienutzung 03 Großlehna in 04420 Markranstädt, Gemarkung Großlehna, Flur 1, Flurstücke 158/982 und 182/2. Die Windkraftanlagen sind mit einer Gesamthöhe von jeweils 99,5 Metern genehmigungsbedürftige Anlagen und werden entsprechend dem Anhang 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973) - Anlagen zur Nutzung von Windenergie mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern und weniger als 20 Windkraftanlagen - der Nr. 1.6.2 zugeordnet.

Nach Anhang 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) (Liste "UVP- pflichtiger Vorhaben") Nr. 1.6.3 Spalte 2 (S) unterliegen die Anlagen einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c Satz 2 UVPG.

Im Rahmen des Vorverfahrens erfolgte die Einzelfallprüfung entsprechend den Prüfkriterien der Anlage 2 zum UVPG mit dem Ergebnis, dass keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 1 BImSchG zu besorgen sind.

Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht nicht. Diese Entscheidung des Landratsamtes Landkreis Leipzig zum Verzicht auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung wird hiermit gemäß § 3 a UVPG öffentlich bekannt gegeben. Gemäß § 3a Satz 3 UVPG ist diese Entscheidung nicht selbständig anfechtbar.

Landratsamt Landkreis Leipzig
 Grimma, 08.12.2014
Dr. Bergmann
Amtsleiter